

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

An den  
Umwelt- und Agrarausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
– Geschäftsführung –

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/2433**

Per E-Mail

10.10.2007

Hallo Frau Tschanter,  
in der Anlage übersende ich Ihnen neben dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum  
**Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten**  
weitere Unterlagen mit der Bitte um Verumdruckung. Diese Unterlagen dienen der Vorbereitung  
der 34. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses, hier: zu TOP 2.

Danke und Gruß  
B. Hielscher

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Koordinierungsstelle  
Burkhard Hielscher -KSt 3-  
Postfach 50 09  
24062 Kiel  
Telefon: 0431 988-7207 oder 0151 17407521  
Fax: 0431 988-7158  
Mail: [Burkhard.Hielscher@mlur.landsh.de](mailto:Burkhard.Hielscher@mlur.landsh.de)



**Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten  
und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Auswertung der Stellungnahmen der Verbände zum Regierungsentwurf Stand 12.06.2007**

**§§ 1 – 4**

**Stand: 22.08.2007**

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007 (Präambel)</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
Eine Präambel war bisher nicht vorgesehen	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p>Es fehlt eine Präambel aus der hervorgeht, welche übergeordnete Aufgabe, über § 5 hinaus, die Anstalt erfüllen soll. „...das Waldvermögen des Landes zu erhalten und zu mehren...“</p> <p><b>Bündnis Wald vom</b></p> <p>Das Bündnis Wald hat sich in der Auseinandersetzung um die Zukunft des schleswig-holsteinischen Landeswaldes deutlich für die Wahl einer Betriebsform ausgesprochen, die der Landesforstverwaltung die betriebliche Selbstständigkeit im benötigten Rahmen ermöglicht, die Fortführung der Gemeinwohlaufgaben im Verbund mit dem naturnahen Waldbau in bisheriger Qualität gewährt sowie den Belangen einer motivierten Mitarbeiterschaft</p>	<p><b>Eine Präambel ist weder erforderlich noch zweckmäßig.</b> Aus den vorgesehenen Regelungen folgt keine Nachrangigkeit der Gemeinwohlleistungen gegenüber den wirtschaftlichen Zielen der Anstalt. Zudem sind Präambeln, die keine normative Wirkung entfalten, in der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung unüblich und würden den auf eine Reduzierung von Rechtsvorschriften gerichteten Bestrebungen zuwiderlaufen. <b>Um die Auslegung des Gesetzes zu erleichtern, wird das Gesetz um eine allgemeine Beschreibung des Gesetzeszwecks in einem neuen § 1 ergänzt.</b></p>

<sup>1</sup> (BvR 1436/87 S. 39)

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>entgegenkommt. Dafür ist das Organisationsmodell der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), für das sich die Landesregierung im April 2007 entschieden hat, durchaus grundsätzlich geeignet.</p> <p>Der vorgelegte Gesetzentwurf entspricht diesem an einen modernen öffentlichen Forstbetrieb zu legendes Anforderungsprofil jedoch nicht. Deswegen sieht sich das Bündnis Wald veranlasst, seine Kritik und Anregungen in einer zusammenfassenden Stellungnahme darzulegen. Darüber hinaus haben mehrere unserer Mitgliedsorganisationen gemäß ihren Aufgabenschwerpunkten auch zu einzelnen Regelungen dieses Gesetzentwurfs ihre Anregungen und Bedenken in Stellungnahmen geäußert, auf die hier ausdrücklich verwiesen werden soll.</p> <p>1. Stellenwert der Gemeinwohlbelange</p> <p>Ein öffentlicher Forstbetrieb wie der Landeswald Schleswig-Holstein definiert sich im Gegensatz zum Privatwaldbesitz durch den außerordentlich hohen Stellenwert, den er den Gemeinwohlbelangen wie Naturschutz, Waldpädagogik oder Erholung einräumt. Das schließt eine gewinnorientierte Holzwirtschaft keineswegs aus. Doch im Fall eines Konflikts zwischen produktionsbezogenen und gemeinwohlorientierten</p> <p>Belangen ist letzteren Vorrang zu gewähren, wie es durch höchstrichterliche Entscheidung (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.1990) bekräftigt worden ist.</p> <p>Dieser grundsätzlichen Anforderung wird der Gesetzentwurf zur vorgesehenen AöR jedoch nicht gerecht. Stattdessen werden die Gemeinwohlaufgaben im Gesetzentwurf in ihrem Stellenwert im</p>	

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>Vergleich zur heutigen Situation deutlich reduziert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Nach § 5 des Gesetzentwurfs hat die Anstalt die bezeichneten Gemeinwohlleistungen (nur) über den Wirtschaftsauftrag hinaus, d.h. gegenüber diesen im Nachrang, zu erbringen.</li><li>▪ Über Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs wird die in § 6 Abs. 2 Landeswaldgesetz vorgenommene Konkretisierung von im Landeswald (und adäquat im Körperschaftswald) zu verrichtenden Aufgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung, des Waldnaturschutzes und der Waldpädagogik ersatzlos gestrichen, so dass die in § 6 Abs. 1 LWaldG erwähnte besondere Aufgabenstellung des Landeswaldes zur Unverbindlichkeit degradiert wird. – Dem Begründungstext ist zu diesem sachlich abträglichen Eingriff in das Landeswaldgesetz nichts zu entnehmen.</li><li>▪ Die Finanzierung der Gemeinwohlleistungen wird nicht mehr als unmittelbarer, stringent wirkender gesetzlicher Auftrag an das Parlament formuliert. In den Vordergrund gerückt werden vielmehr die Verwendung von Überschüssen aus dem Wirtschaftsbetrieb, die Aquirierung von Drittmitteln und Sponsorengeldern sowie die Erhebung von Benutzungsentgelten. Abgesehen davon, dass an die Einwerbung von Drittmitteln und Sponsoring keine hohen Erwartungen geknüpft werden können und die Verwendung von etwaigen Überschüssen aus dem Wirtschaftsbetrieb der AöR die Bildung von Rücklagen, die einem Wirtschaftsbetrieb eigentlich zustehen sollte, verhindert, ergibt sich daraus der Eindruck, dass die finanzielle Absicherung der im Landeswald eigentlich zu erbringenden Gemeinwohlleistungen für den Landeshaushalt nicht als prioritär einzustufen sein wird, zumal in den beiden einschlägigen Gesetzen auch kein entsprechender Duktus mehr</li></ul>	

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>vorgesehen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Im Hinblick auf die Waldfunktionen dementsprechend einseitig ausgerichtet ist auch die vorgesehene Struktur des Verwaltungsrats (§ 8 Abs. 1), für den als Lobbyist zwar ein Vertreter der Wirtschaft, jedoch kein Vertreter der Gemeinwohlbelange vorgesehen ist.</li></ul> <p>Diese kritische Einschätzung wird durch die in der Begründung (S. 22) vorgestellte Absicht eines radikalen Personalabbaus bestätigt. Bei einer starken Konzentration auf den Wirtschaftsbetrieb einerseits und einer Reduktion der Mitarbeiterstellen auf etwa die Hälfte des derzeitigen Stands andererseits sowie einer Zentralisierung der Strukturen bleiben für die vor Ort erforderlichen personalintensiven Leistungen in den Bereichen der Waldpädagogik, Erholungsinfrastruktur und Ausbildung sowie für praktische Naturschutzmaßnahmen so gut wie keine personellen Kapazitäten.</p> <p>Um den Gemeinwohlaufgaben im Landeswald weiterhin den erforderlichen Stellenwert zu erhalten, schlägt das Bündnis Wald vor, diese zusammen mit dem Auftrag der Holzerzeugung in Form der naturnahen Waldwirtschaft in Form einer Präambel als zusammenfassende Zielvorstellung auszudrücken.</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p>Der Gesetzgeber hat leider auf jegliche Präambel verzichtet. Die Ziele der zukünftigen Anstalt werden nicht definiert. Eine Präambel böte die Chance ein klar definiertes Zielsystem auszudrücken, dass den mit der Anstaltsbildung versehenen politischen Willen symbolisiert und letztendlich auch</p>	<p><b>Siehe AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>die Identifikation der Mitarbeiter mit der Anstalt fördert.</p> <p><b>Landesnaturausschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>Dem Gesetz sollte eine Präambel vorangestellt werden, in dem die Intention und die Ziele des Gesetzes als allgemeine Grundsätze formuliert werden. Neben dieser Offenlegung des Gesetzeszweckes soll auch die Förderung des Gemeinwohls dargestellt werden. Mit dem Gesetz werden der Rechtsformwechsel und die Neuorganisation der staatlichen Forstverwaltung vorgenommen, was auf das Handeln und die Betreuung des öffentlichen Waldes unmittelbare Auswirkungen haben wird. Es ist daher zu verdeutlichen, dass für den öffentlichen Wald die gesellschaftliche Verpflichtung zur Daseinsvorsorge und Bereitstellung der Umwelt- und Erholungsfunktion vorrangig ist und die Bewirtschaftung in erster Linie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu dienen hat, wie dies das Bundesverfassungsgericht 1990<sup>1</sup> festgestellt hat.</p> <p>Im Anstaltsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern ist ein Ansatz dafür zu finden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:</p> <p><i>„Präambel</i></p> <p><i>Zum Schutz und zur Mehrung des Waldes, zur nachhaltigen Sicherung seiner sozialen, ökologischen, ökonomischen und kulturellen Funktionen sowie zur Entwicklung des ländlichen</i></p>	<p><b>Siehe AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p>





Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	Wir vermissen eine Präambel zum Gesetz, in der die grundsätzlichen Zielsetzungen und Aufgaben konkret genannt werden.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Errichtung, Sitz, Siegel</b></p> <p>(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anstalt „Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel. Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit.</p> <p>(2) Das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ und der Landesbetrieb ErlebnisWald Trappenkamp werden auf die Anstalt übergeleitet.</p> <p>(3) Die Anstalt ist berechtigt, das kleine Landes-siegel mit der Inschrift „Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ zu führen.</p>	<p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 1 Abs. 1:</b> Hier wird der Sitz der Anstalt festgelegt. Gleichzeitig wird in § 10 (1) der Satzung die Regelung über den Sitz zugewiesen. Hier sollte man sich für eine Alternative entscheiden. Eine Trennung nach Betriebssitz (z. B.: i. Sinn von Rechts- und Steuerzugehörigkeit) und Verwaltungssitz erscheint nicht sinnvoll.</p> <p><b>Zu § 1 Abs. 2:</b> Die Benennung der auf die Anstalt überzuleitenden Bereiche ist unvollständig. Während mit dem Landesbetrieb „ErlebnisWald Trappenkamp“ auch das dort beschäftigte Personal übergeht, schließt das „Sondervermögen Landeswald Schleswig-Holstein“ kein Personal mit ein.</p> <p><b>Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 1:</b> Der Gesetzgeber sollte die Begründung für eine Errichtung der Anstalt auch im Gesetz einbringen. Dass dies nur in der Gesetzesbegründung erfolgt, ist unzureichend und im Gesetzestext selbst nach der Veröffentlichung künftig nicht mehr nachvollziehbar.</p>	<p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p>Auf eine gesetzliche Regelung des Sitzes der Anstalt wird verzichtet. Der Sitz der Anstalt wird gem. § 44 Abs. 1 LVwG in der Satzung bestimmt werden.</p> <p>Gem. § 3 und § 4 (neu: §§ 4 und 5) des Gesetzes gehen grundsätzlich <b>alle</b> Beschäftigten der Forstverwaltung auf die Anstalt über, soweit sie nicht überwiegend mit hoheitlichen Aufgaben der obersten Forst- und Jagdbehörde, der unteren Forstbehörden und der Kontrollstelle für forstliches Pflanz- und Saatgut betraut sind. Das sind sowohl Mitarbeiter, die derzeit im Erlebniswald beschäftigt sind, als auch solche, die für das Sondervermögen arbeiten.</p> <p><b>Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Zweck des Gesetzes in einem neuen § 1 dargestellt wird.</p> <p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 1:</b> Die Nennung der Stadt Kiel als Sitz der Anstalt ist ein Vorgriff zu einer noch zu fällenden Entscheidung und widerspricht im übrigen der Vorgabe, dass der Sitz in der Satzung festgelegt werden soll.</p>	<p>Auf eine gesetzliche Regelung des Sitzes der Anstalt wird verzichtet. Der Sitz der Anstalt wird gem. § 44 Abs. 1 LVwG in der Satzung bestimmt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Vermögensübertragung und -erhalt</b></p> <p>(1) Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von 100.000.000 Euro ausgestattet; dieses wird durch Sacheinlage des Vermögens gemäß Absatz 2 vom Land Schleswig-Holstein geleistet. Für Verbindlichkeiten der Anstalt aus der Aufgabenerfüllung haftet das Land Schleswig-Holstein Dritten gegenüber unbeschränkt, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen konnten (Gewährträgerhaftung). Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben nach § 5 erfüllen kann (Anstaltslast).</p> <p>(2) Das Land überträgt sein Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ und seinen Landesbetrieb ErlebnisWald Trappenkamp mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Anstalt als Gesamtheit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten. Hierzu gehören insbesondere alle in der Jahresrechnung</p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 2 Abs. 4:</b> ... statt sollen „dürfen“ Grundstücke nicht verkauft werden.</p> <p><b>Zu § 2 Abs. 6:</b> Bleibt die 1 Mill.- €-Grenze erhalten, können weiterhin Waldverkäufe nach Belieben in einer Größenordnung von 80 - 100 ha ohne politische Kontrolle getätigt werden (Durchschnittspreis in S-H ca. 10.000. /ha). Hier eine Grenze mind. unter 500.000.- festlegen!</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 2 Abs. 4:</b> Dieser Absatz ist unklar formuliert. Er impliziert, dass die Aufgabenerfüllung ohne den angestrebten Flächenverkauf nicht umfänglich möglich sein könnte. Aus Sicht des BDF sollte hier jedoch lediglich geregelt werden, dass die Anstalt grundsätzlich auch Immobilien-geschäfte tätigen kann, soweit diese den Zielsetzungen der Anstalt nicht zuwiderlaufen.</p> <p>Zur Deckung laufender Ausgaben <b>dürfen</b> Immo-</p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p>Die Regelung orientiert sich an dem für Grundstücksverkäufe des Landes geltenden Haushaltsrecht. Auch unter Abwägung der ggf. betroffenen Flächengröße erscheint es sachgerecht, an der allgemeinen Größenordnung von 1 Mio € festzuhalten.</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p>§ 2 Abs. 4 Satz 1 (neu: § 3) berechtigt zu „Grundstücksgeschäften“ und meint damit nicht nur Ver- sondern auch Ankäufe. Diese sind z.B. für Erstauf- forstungen erforderlich.</p> <p>Die Regelung in Satz 2 genügt zur Bewahrung des</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p>des Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ zum 31. Dezember 2007 (Stichtag) und in dem Jahresabschluss des Landesbetriebs ErlebnisWald Trappenkamp zum Stichtag bilanzierten Aktiva und Passiva einschließlich der im Sondervermögen am Stichtag gebildeten haushaltswirtschaftlichen Rücklage. Mit der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle am Stichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten und Rechte und Pflichten auf die Anstalt über und werden von dieser ab dem 01. Januar 2008 auf eigene Rechnung wahrgenommen. Für den Personalübergang gelten ausschließlich die Regelungen in den §§ 3 und 4.</p> <p>(3) Das für Forsten zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, die übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch sofort vollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.</p> <p>(4) Die Anstalt soll Grundstücksgeschäfte nur insoweit tätigen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 bis 3 erforderlich ist. Zur Deckung laufender Ausgaben sollen Grundstücke nicht verkauft werden.</p> <p>(5) Flächen innerhalb besonderer Schutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildle-</p>	<p>bilien nicht verkauft werden. Die Verwendung von Einnahmen aus Immobiliengeschäften ist im Rahmen einer Satzung oder Geschäftsordnung klar zu regeln.</p> <p><b>Zu § 2 Abs. 6:</b> Beim Erwerb oder bei der Belastung von Grundstücken ist die vorgesehene Zustimmungspflicht durch den Landtag, bei einem Vermögenswert von 1.000.000 Euro akzeptabel, beim Verkauf sollte diese jedoch deutlich niedriger sein und daher auf 500.000 Euro abgesenkt werden.</p> <p><b>Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 2 Abs. 1:</b> Die Vermögensübertragung von 100 Mio. EUR Landesvermögen steht im Widerspruch zu den 2006 angepeilten Erlösen beim geplanten Komplettverkauf des Landeswaldes von 250 bis 750 Mio. EUR. Angesichts der weiterhin laufenden Verkaufsabsichten muss von einer Veräußerung größerer Vermögensbestände ausgegangen werden. Soweit dies Waldflächen betrifft, wird dies von uns abgelehnt, da dies einer versteckten Privatisierung gleich kommt. Der Wald des Landes muss aus Gründen der Daseinsvorsorge und Erfüllung wichtiger Gemeinwohlbelange in der öffentlichen Hand verbleiben.</p> <p><b>Zu § 2 Abs. 4:</b> Die grundsätzliche Absichtserklärung, dass zur Deckung der laufenden Ausgaben kein Grundstücksverkauf stattfinden „soll“, wird begrüßt. Die Formulierung ist jedoch nicht eindeutig genug, um ein Aufzehren der wirtschaftlichen Basis absolut</p>	<p>der Anstalt übertragenen Grundeigentums, da Verkäufe zur Deckung laufender Ausgaben danach nur in atypischen Ausnahmefällen zulässig sind (Sollregelung).</p> <p>Die Regelung orientiert sich an dem für Grundstücksverkäufe des Landes geltenden Haushaltsrecht. Auch unter Abwägung der ggf. betroffenen Flächengröße erscheint es sachgerecht, an dieser allgemeinen Größenordnung von 1 Mio € festzuhalten.</p> <p><b>Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>Es wird nicht die Vermögensübertragung, sondern die Bildung des Stammkapitals geregelt. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus dem Handelsrecht. Es besteht keine direkte Beziehung zwischen Stammkapital und dem tatsächlichen Wert des Vermögens.</p> <p>„Soll“ bedeutet rechtlich, dass Ausnahmen hiervon nur aus zwingenden Gründen zulässig sind. Ausnahmen wären also ggf. sorgfältig zu begründen.</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p>benden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, ber. ABl. EG Nr. L 059 S. 61) oder innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt ber. ABl. EG Nr. L 031 vom 6. Februar 1998 S. 63) sollen nicht veräußert werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>(6) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bedürfen ab einem Vermögenswert von 1.000.000 Euro der Zustimmung des schleswig-holsteinischen Landtages. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium beantragt werden. Absatz 5 bleibt unberührt.</p>	<p>zu verhindern. Dies macht auch die Begründung (S. 25) deutlich, die verdeutlicht, dass Ausnahmen möglich sind. Satz 2 sollte daher folgendermaßen formuliert werden:</p> <p><i>„Der Verkauf von Grundstücken zur Deckung laufender Ausgaben ist ausgeschlossen“</i></p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Streu- und Splitterbesitz nicht ausschließlich an forstwirtschaftlichen Kriterien gemessen werden dürfen, sondern die naturschutzfachliche Bewertung (Eckpfeiler im Biotopverbund, Ungestörtheit, Empfindlichkeit, Naturnähe, etc.) ein besonderes Gewicht haben muss.</p> <p><b>Zu § 2 Abs. 5:</b> Die Sicherung der NATURA 2000 Flächen vor einer Veräußerung ist nicht ausreichend. Alle öffentlichen Waldflächen, die gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten und Lebensräume enthalten, sind vom Verkauf auszuschließen, da für diese auch außerhalb der Schutzgebiete Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.</p> <p>Da der Schutz der Waldökosysteme in Schleswig-Holstein fast ausschließlich auf öffentlichen Wäldern konzentriert wurde, sind darüber hinaus nicht nur Flächen mit gemeinschaftsrechtlichen Naturschutzverpflichtungen vor einem Ausverkauf zu schützen.</p> <p>Folgende Flächen sind ebenfalls im Eigentum der öffentlichen Hand zu belassen und nicht zu veräußern:</p> <p>- Für die Erfüllung der Naturschutzaufgaben des Landes mit Verpflichtungen oder Nut-</p>	<p>Bei der Auswahl der Grundstücke müsste vor dem Hintergrund der besonderen Gemeinwohlverpflichtung der Anstalt ggf. auch deren naturschutzfachliche Bedeutung berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Flächen „sollen“ nicht veräußert werden. „Soll“ bedeutet rechtlich, dass Ausnahmen hiervon nur aus zwingenden Gründen zulässig sind. Ausnahmen wären also ggf. sorgfältig zu begründen. Weiterhin ist zusätzlich eine Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erforderlich. Dadurch ist gewährleistet, dass die vom Landesnaturschutzverband angesprochenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen berücksichtigt werden. Insbesondere wird die Zustimmung davon abhängig gemacht werden müssen, dass auch nach einem Verkauf die Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen sichergestellt bleibt. Dies kann z.B. durch öffentlich-rechtliche Verträge geschehen.</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>zungsbeschränkungen versehenen Grundstücke, - bisher dem Naturschutz gewidmeten Flächen sowie - alle weiteren Schutzgebiete in den öffentlichen Wäldern (hierunter sind insbesondere die Flächen in Naturschutzgebieten sowie alle Flächen in Naturwäldern einzuordnen).</p> <p>Die gewählte Formulierung („sollen“) ist ebenfalls nicht eindeutig genug, um einen Verkauf der ökologisch wertvollsten Flächen zu verhindern. Es handelt sich nur um eine Absichtserklärung, die Ausnahmen jederzeit zulässt. Bestätigt wird dies durch die Eröffnung der Ausnahmemöglichkeit in Satz 2, die nur von der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde abhängig gemacht wird. Der besonderen Verpflichtung der öffentlichen Wälder für die ökologischen Leistungen des Waldes wird dies nicht gerecht.</p> <p>Da wir den Verkauf von NATURA 2000 Flächen bzw. grundsätzlich von (Natur-) Schutzflächen ablehnen, ist die Ausnahmemöglichkeit und damit Satz 2 zu streichen.</p> <p>Im übrigen sind bei einer Zustimmung durch die oberste Naturschutzfachbehörde Zweifel angebracht, da diese mit dem MLUR aktuell nicht nur Naturschutzbehörde, sondern gleichzeitig die Fachbehörde für die Fachaufsicht und die Verwaltungsratspitze stellt, so dass die fachliche Unabhängigkeit in Frage gestellt ist.</p> <p>Sollte dennoch an einer Ausnahme des Verkaufes festgehalten werden, ist dies in einem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit vorzunehmen und die Zustimmung der oberen Naturschutzbe-</p>	<p>Die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde für die Zustimmung ist sachlich zwingend, die Zuständigkeit einer anderen Behörde wäre nicht begründbar.</p> <p>Eine rechtlich verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung wäre unverhältnismäßig. Rechtlich ist die Öffentlichkeit über die parlamentarische Kontrolle der Anstalt eingebunden.</p>

Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>hörde einzuholen.</p>	<p>Eine Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde ist angesichts der auch vom Landesnaturschutzverband bestätigten Bedeutung solcher Verkäufe nicht angemessen. Hier ist eine Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde erforderlich. Im Hinblick auf die geäußerten Zweifel an der Unabhängigkeit der obersten Naturschutzbehörde ist zur oberen Naturschutzbehörde festzustellen, dass diese der Fachaufsicht der obersten Naturschutzbehörde unterliegt, also kein größeres Maß an Unabhängigkeit aufweist.</p>
	<p><b>NABU S-H vom 04.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 2 Abs. 1:</b></p> <p>Die in § 2 Abs. 1 benannte Vermögenswertangabe in Höhe von € 100 Mio. ist nach Meinung des NABU im Hinblick auf die während der Debatte um einen eventuellen Gesamtverkauf des Landeswaldes genannte Werteinschätzung von € 300 – 750 Mio. deutlich zu niedrig angesetzt.</p> <p><b>Zu § 2 Abs. 4:</b></p> <p>Der „Verkauf von Streu- und Splitterbesitz“, angerissen in § 2 Abs. 4 und 6 des AöR-Gesetzesentwurfs sowie in Erläuterungstext und Begründung erwähnt, ist nur dann sinnvoll, wenn es sich tatsächlich um Kleinstparzellen oder abgelegene, völlig unwirtschaftliche Waldstücke ohne weitergehende ökologische oder erholungsbezogene Bedeutung handelt. Die derzeitige Praxis des MLUR (und im Fall des Waldes `Christianslust` auch des ehemaligen MUNL), Waldflächen teilweise ungeachtet des allgemeinen Verständnisses des Begriffs `Splitterwald`, aber auch der eigenen Kriterien, aufgrund gezielter Nachfragen</p>	<p><b>NABU S-H vom 04.07.2007:</b></p> <p>Es wird nicht die Vermögensübertragung, sondern die Bildung des Stammkapitals geregelt. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus dem Handelsrecht. Es besteht keine direkte Beziehung zwischen Stammkapital und dem tatsächlichen Wert des Vermögens.</p> <p>Das Gesetz enthält bewusst keine ausdrückliche Beschränkung der Verkaufsmöglichkeiten auf „Streu- und Splitterbesitz“, wie er in den dem Gesetz vorangestellten Erläuterungen benannt ist. Vielmehr enthält das Gesetz in § 2 (neu: § 3) nur die Beschränkung auf die gesetzlichen Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 2 (neu: § 6) und auf die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, die der Anstalt ggf. durch die Landesregierung übertragen werden. Weitere Beschränkungen bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem grundsätzlich Verbot des Verkaufs für laufende Ausgaben (Abs. 4 Satz</li> </ul>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>privater Interessenten verkaufen zu wollen, wird vom NABU und anderen Organisationen jedoch stark kritisiert. Vor diesem Hintergrund sieht der NABU die Aussagen des § 2 Abs. 4 mit großer Skepsis, zumal sie in sich einen Widerspruch enthalten: Die „Erfüllung (der) Aufgaben nach § 5 Abs. 1 bis 3“ (Satz 1), möglicher Anlass für Grundstücksverkäufe, beruht zu einem wesentlichen Teil auf „laufenden Ausgaben“ hauptsächlich in Form von Personalkosten. Zudem wird in der Erläuterung (S. 3, Punkt D.1) ausdrücklich der „Verkauf von Streu- und Splitterbesitz“ als Mittel der Finanzierung von Gemeinwohlleistungen angeführt. Insofern wirkt § 2 Abs. 4 Satz 2, nach dem „ein Substanzverzehr zur Deckung laufender Ausgaben ... im Grundsatz ausgeschlossen“ sein soll (Begründung, S. 25), nicht überzeugend.</p> <p><b>Zu § 2 Abs. 5:</b></p> <p>Begrüßt wird die in § 2 Abs. 5 wiedergegebene Absicht, Natura-2000-Flächen nicht veräußern zu wollen. Die mögliche Ausnahmegewährung der obersten Naturschutzbehörde, d.h. des MLUR, weckt allerdings angesichts der zur Zeit vom MLUR praktizierten Waldverkaufspolitik beim NABU Skepsis. Nach Ansicht des NABU spricht nichts dagegen, nicht nur diese Ausnahmeregelung zu streichen, sondern auch prinzipiell den Verkauf vorrangig dem Naturschutz dienenden Waldflächen zu untersagen.</p> <p>Um generell Substanzverluste zu vermeiden, sollte folglich in § 2 Abs. 4 als Definition für zur Disposition stehender Flächen eingefügt werden, dass ausschließlich Grundflächen veräußert werden dürfen, die aufgrund ihrer Bestockung, Stand-</p>	<p>2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Natura 2000-Gebiete (Abs. 5),</li> <li>- ab einem Betrag von 1 Mio € (parlamentarische Kontrolle).</li> </ul> <p>Ansonsten soll die Anstalt ausdrücklich eigenverantwortlich wirtschaften (Abs. 1).</p> <p>Die Aufgaben der Anstalt sind in § 6 beschrieben. Selbstverständlich muss die Anstalt anstreben, das hierfür erforderliche Personal finanzieren zu können. Da Personalkosten aber „laufende“, d. h. regelmäßig wiederkehrende Kosten sind, kommen zu deren Deckung grundsätzlich keine Grundstücksverkäufe in Betracht (Abs. 4 Satz 2).</p> <p>Das maßgebliche Kriterium für die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zu Veräußerungen von Natura 2000-Flächen ist, dass die Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen des Landes durch die Veräußerung nicht beeinträchtigt wird. Ist eine Beeinträchtigung nicht zu befürchten, besteht kein sachlicher Grund, am Eigentum des Landes festzuhalten. Ein grundsätzliches Verbot der Veräußerung von Waldflächen, die vorrangig dem Naturschutz dienen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die geforderte Beschränkung stünde in Widerspruch zu dem gesetzlichen Ziel, die Bewirtschaftung der Flächen der Anstalt grundsätzlich in eigener Verantwortung zu übertragen, § 5 Abs. 1.</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>ortverhältnisse, geringen Größe und abseitigen Lage unwirtschaftliche sowie von unterdurchschnittlicher Bedeutung für den Naturschutz und die Erholung sind.</p> <p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 2 Abs. 1:</b> Die Angabe des Stammkapitals von 100 Mio Euro als Wert des übertragenen Vermögens erscheint außerordentlich niedrig angesichts der im Herbst 2006 erwarteten Einnahme von 300 – 500 Mio Euro aus dem Gesamtverkauf des Staatswaldes. Eine Korrektur erscheint notwendig.</p> <p><b>Zu § 2 Abs. 4:</b> Die Vorschrift ist zumindest unklar. Jedenfalls ist überhaupt nicht erkennbar, wie die Aufgabe gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 erfüllt werden soll, wenn die Einschränkung dieser Vorschrift so erhalten bleibt. Der erste Satz sollte gestrichen werden und im zweiten Satz sollte das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt werden.</p> <p><b>Zu § 2 Abs. 6:</b> Bei beabsichtigten Verkäufen von Grundstücken sollte der Landtag schon ab einem Wert von 500.000 Euro an der Entscheidung beteiligt werden.</p>	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p>Es wird nicht die Vermögensübertragung, sondern die Bildung des Stammkapitals geregelt. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus dem Handelsrecht. Es besteht keine direkte Beziehung zwischen Stammkapital und dem tatsächlichen Wert des Vermögens.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 (neu: § 6) gehört es zu den Aufgaben der Anstalt, zum Zweck vor allem der Neuwaldbildung Grundstücke anzukaufen. Grundstücksgeschäfte dieser Art gehören ausdrücklich zu den Aufgaben der Anstalt, werden also durch § 2 Abs. 4 Satz 1 (neu: § 3) nicht eingeschränkt. § 2 Abs. 4 Satz 2 schränkt diese Aufgabe ebenfalls nicht ein. Ein ausnahmsloses Verbot, zur Deckung laufender Ausgaben Grundstücke zu verkaufen, könnte im Einzelfall, und nur dort wäre ein Verkauf zu diesem Zweck zulässig, zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen. Dies gilt in besonderem Maße für nicht mehr benötigte bebaute Grundstücke.</p> <p>Die Regelung orientiert sich an dem für Grundstücksverkäufe des Landes geltenden Haushaltsrecht. Auch unter Abwägung der ggf. betroffenen</p>



Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
		Flächengröße erscheint es sachgerecht, an dieser allgemeinen Größenordnung von 1 Mio € festzuhalten.
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Beamtinnen und Beamte</b></p> <p>) Die für den Betrieb der Anstalt erforderlichen in der Landesforstverwaltung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung vom 01. Januar 2008 nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst der Anstalt übernommen. Das Land und die Anstalt haben bis zum 30. Juni 2008 im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, welche Beamtinnen und Beamten in die Anstalt zu übernehmen sind.</p> <p>(2) Für die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 hat die Anstalt unverzüglich die Übernahme in den Dienst der Anstalt zu verfügen.</p> <p>(3) § 36 Abs. 10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit der Anstalt eine abweichende Verteilung der Versorgungslasten zu vereinbaren.</p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 3 Abs. 4:</b> Hier fehlt dezidiert eine Regelung, wie die Beihilfe und sonstige Versorgungsleistungen geregelt werden sollen. Der letzte Satz reicht nicht aus!</p> <p><b>Bündnis Wald</b> <b>Zu § 3:</b> 3. Situation der Personals Nach den Vorstellungen des Kabinetts sollen nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Anstalt übergehen, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind. Alle übrigen bisherigen Beschäftigten werden als Mitarbeiter zweiter Klasse in einen zentralen Personalpool mit ungewisser Zukunft übertragen.</p> <p>Die komplette Aufgabe der regionalen Ebene wird in nicht zu akzeptierender Form auf dem Rücken der Büromitarbeiterinnen und -mitarbeiter ausge tragen. Von diesen häufig nur in Teilzeit beschäftigten Angestellten wird verlangt, dass sie sich auf eine reduzierte Anzahl von Stellen in einer lokal</p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p>Eine Regelung im AnstaltsG ist entbehrlich. Gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 Beihilfeverordnung (BhVO) haben die Beamtinnen und Beamten der Anstalt gegen diese einen Beihilfeanspruch. Die BhVO gilt auch für Beamte der vom Land errichteten Anstalten (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 100 LBG)</p> <p><b>Bündnis Wald</b></p> <p>Die Landesregierung hat sich entschieden, nicht das gesamte Personal überzuleiten, sondern Personal, das für die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt nicht erforderlich ist, an anderer Stelle in der Landesverwaltung zu verwenden. Die rechtliche Konstruktion folgt dann dem Grundgedanken "Personal folgt der Aufgabe" des § 36 LBG bzw. § 128 a BRRG, d. h. es werden vor Gründung die neuen Aufgaben im Beamten- und Angestelltenbereich definiert, nur die entsprechenden Stellen besetzt und das erforderliche Personal übergeleitet.</p> <p>Im Rahmen der Verpflichtung des Landes, für seine Beschäftigten zu sorgen, wird auch in der regionalen Ebene eine möglichst ortsnahe Vermitt-</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>noch nicht definierten Zentrale bewerben. Anderweitige Perspektiven werden bislang nicht geboten.</p> <p>Auch gibt es keine Regelung bezüglich eines Rückkehrrechtes des Personals für den Fall, dass die Anstalt aufgelöst wird oder in eine andere Rechtsform übergeleitet wird. Der Weg in die Anstalt erscheint als eine Einbahnstrasse.</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 3 Abs. 1:</b> Der BDF fordert grundsätzlich den Übergang der kompletten Mitarbeiterschaft der derzeitigen Landesforstverwaltung. Der notwendige Personalabbau kann wie beispielsweise in Niedersachsen praktiziert auch aus der Anstalt heraus mit definierten Übergangsfristen erreicht werden. Dadurch unterbleibt die Schaffung des Personalpools, der ein erhebliches Frustrationspotential bei den betroffenen Mitarbeitern „zweiter Klasse“ schafft, zumal über deren künftige Verwendung keine klaren Aussagen gemacht werden.</p>	<p>lung der Beschäftigten an andere Dienststellen angestrebt. Hierzu sind Maßnahmen eingeleitet (Bedarfsabfrage bei den nachgeordneten Ämtern des MLUR, Kontakte zur Justizverwaltung, Verpflichtung der anderen Ressorts über eine zentrale Steuerung in der Staatskanzlei)</p> <p>Die Anstalt öffentlichen Rechts wurde als das Modell mit den größten Vorteilen identifiziert. Daher wird diese Organisationsform als dauerhafte Lösung betrachtet. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, im Errichtungsgesetz für die Anstalt Regelungen für den Fall der Auflösung vorzusehen.</p> <p>Im Übrigen wäre die Auflösung der Anstalt wiederum nur per Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch besonderen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 43 Landesverwaltungsgesetz) möglich, in dessen Rahmen über Regelungen zum Rückkehrrecht des Personals zu entscheiden wäre.</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p>S. Ausführungen zum Bündnis Wald. Zurzeit erfolgt eine ressortübergreifende Abstimmung zu der Ausgestaltung des virtuellen Stellenpools. Auch im Falle des Übergangs des gesamten Forstpersonals in die Anstalt würde für die einzelnen Funktionen in der Anstalt eine Personalauswahl getroffen werden. Für die nicht ausgewählten Beschäftigten entstünde eine vergleichbare Situation. .</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p><b>Zu § 3 Abs. 4:</b> Die Regelung der Versorgungslasten ist widersprüchlich und schafft nachträgliche Verhandlungserfordernisse zwischen der Anstalt und dem Finanzministerium. Bei dieser Regelung sind die künftigen Belastungen im Bereich der Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeaufwendungen für die Anstalt nicht kalkulierbar und werden aufgrund des geringen Personalkollektives starken Schwankungen unterworfen sein.</p> <p>Der BDF fordert daher in diesem Bereich eine pauschalierte Lösung wie sie z.B. die Niedersächsische Anstalt getroffen hat. Dort erbringt das Land namens und im Auftrag der Anstalt die Versorgungsleistungen. Die Nds. Anstalt führt als Ausgleich eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30% der Dienstbezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten an das Land ab.</p> <p><b>Zu § 3:</b> Generell fehlt eine Regelung bezüglich eines Rückkehrrechtes der übergewandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da in Anbetracht der derzeitigen Überlegungen nicht sicher ist, ob die Anstalt langfristig Bestand hat, ist eine Regelung zur mög-</p>	<p>Es ist nicht beabsichtigt, mit dieser Regelung zu Lasten der Anstalt abweichende Entscheidungen treffen zu können. Vielmehr ermöglicht diese Formulierung ggf. eine pragmatische Verteilung der Lasten. Dies schließt z.B. auch eine Patronatslösung ein, wonach das Land (z.B. bei Beamten, die kurz nach der Überleitung in Ruhestand gehen) die Versorgung einfach durchgängig weiter übernimmt. Eine Regelung zur Beihilfe ist entbehrlich. Gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 Beihilfeverordnung (BhVO) haben die Beamtinnen und Beamten der Anstalt gegen diese einen Beihilfeanspruch. Die BhVO gilt auch für Beamte der vom Land errichteten Anstalten (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 100 LBG)</p> <p>Die Lösung über eine Versorgungspauschale von 30 % wäre nur auskömmlich, wenn die Anstalt einen Ausgleich für relativ kurzfristige Ereignisse (Einsatz in der Anstalt im Rahmen einer vorübergehenden Beurlaubung beim Anstellungsdienstherren) leisten sollte.</p> <p>s. Ausführungen zum Bündnis Wald</p> <p>Da im Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten vorgesehen ist, nur das notwendige Personal zu übertragen, ist die Fest-</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>lichen Rückkehr für den Fall der Auflösung der Anstalt sowie der Überführung in eine andere Rechtsform erforderlich. Auch diesbezüglich wird auf das Niedersächsische Gesetz verwiesen. Eine solche Regelung beinhaltet eine zusätzliche Flexibilität im Personalmanagement des Landes und unterstützt optimal eine mögliche Ressourcenverteilung. Des weiteren ist eine Regelung analog § 4 (3) auch für die Beamten einzufügen.</p> <p>Die Versetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen Land und Anstalt muss unter Berücksichtigung von §16 (2) TV-L erfolgen um finanzielle Nachteile für die Beschäftigten auszuschließen.</p> <p><b>dbb, beamtenbund S-H vom 05.07.2007:</b> <b>Zu § 3:</b> Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Termine führen zu Verunsicherungen, auch wenn die Formulierung aus dem Landesbeamtengesetz entnommen wurde. Zunächst soll das „erforderliche“ Personal auf die Anstalt übergehen, erst danach wird im Einvernehmen bestimmt, welche Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Hieraus ergeben sich mehrere Fragestellungen bzw. Kritikpunkte.</p> <p>Der dbb schleswig-holstein fordert den Übergang aller Beamtinnen und Beamten in der Landesforstverwaltung zum Zeitpunkt des Übergangs.</p>	<p>schreibung von Rückkehrmöglichkeiten nicht vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlich werdenden Personalabbaus in der Anstalt im Bereich der Forstwirte werden zurzeit auf Seiten des Landes Möglichkeiten geprüft, dieses Verfahren durch ein geeignetes Personalmanagement zu unterstützen. In diesem Rahmen muss folgerichtig der Personengruppe der Forstwirte eine Rückkehrmöglichkeit eröffnet werden; ansonsten würde der Prozess des notwendigen Personalabbaus gefährdet.</p> <p>Sollte es später zu Versetzungen/ Personalbewegungen zwischen Anstalt und Land kommen, sind die Bedingungen individuell auszuhandeln. Die Anwendung des § 16 Abs. 2 TV-L (individuelle Einreihung in die Entwicklungsstufen) ist dabei nicht ausgeschlossen.</p> <p><b>dbb, beamtenbund S-H vom 05.07.2007:</b>  Die Bestimmung wurde aus beamtenrechtlichen Gründen dahingehend geändert, dass auf die Nennung von Terminen verzichtet wird.</p> <p>s. Ausführungen zum Bündnis Wald sowie zum Bund Deutscher Forstleute Die künftigen Aufgaben werden im III. Quartal</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>Jede andere Lösung bringt mehr Probleme als Vorteile. Gleichwohl erwarten wir, dass bereits jetzt die künftigen Aufgaben beschrieben und das hierfür erforderliche Personal ermittelt werden. Nur so kann eine verlässliche Personalentwicklung stattfinden. Sollte tatsächlich ein Personalüberhang entstehen, so sind zeitnah Modelle zu entwickeln, die zum Abbau beitragen können. In Betracht kämen z.B. Altersteilzeit und Vorruhestandsregelungen.</p> <p>In dem übersandten Gesetzesentwurf fehlt der Hinweis, dass von Anwendung des § 37 Abs. 2 LBG kein Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Der dbb schleswig-holstein schlägt folgende Formulierung zu § 3 Abs. 1 vor: „Die in der Landesforstverwaltung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) in den Dienst der Anstalt übernommen. Dabei wird von § 37 Abs. 2 LBG aus Anlass der Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten kein Gebrauch gemacht.“</p> <p>§ 3 Absatz 2 kann entfallen.</p> <p>§ 3 Abs. 4 Satz 2 kann ebenfalls entfallen, da dies zu Verunsicherungen auf beiden Seiten führen kann. Denkbar wäre alternativ zum Satz 1 auch</p>	<p>2007 beschrieben, im IV. Quartal wird die Personalauswahl getroffen. Modelle zum Personalabbau werden derzeit vom Finanzministerium geprüft.</p> <p>Die Landesregierung hat noch nicht entschieden, ob von § 37 Abs. 2 LBG Gebrauch gemacht werden soll. Insofern ist ein Ausschluss jetzt noch nicht möglich</p> <p>Die Neuformulierung des Absatzes 1 ist aus den genannten Gründen abzulehnen.</p> <p>s. obige Ausführungen Die Vorschrift ist erforderlich, um auf der Basis des § 36 LGB sicherzustellen, dass schnellstmöglich die Rechtsverhältnisse der zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten klar geregelt werden.</p> <p>s. Ausführungen zum Bund Deutscher Forstleute</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>eine Lösung, wie sie bei der Errichtung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in § 15 des Landesforstanstaltsgesetzes festgeschrieben wurde.</p> <p>Der dbb schleswig-holstein hält Regelungen bezüglich eines Rückkehrrechtes der übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Fall der Auflösung der Anstalt sowie die Überführung in eine andere Rechtsform. Auch hierzu wird auf das Niedersächsische Gesetz verwiesen.</p> <p>Unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen besteht ein Informationsbedarf zu den vom MLUR beabsichtigten Auswahlverfahren für die Beschäftigten der zu errichtenden Anstalt.</p> <p><b>IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 11.07.2007:</b> <b>Zu § 3:</b> Durch die Errichtung des AÖR werden die Beam-</p>	<p>s. Ausführungen zum Bündnis Wald</p> <p>Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens ist Gegenstand der Beratungen der eingerichteten Projekt- und Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Mitbestimmungsgremien. Zurzeit finden hierzu umfangreiche Prüfungen statt, eine Entscheidung ist noch nicht getroffen worden.</p> <p><b>IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 11.07.2007</b></p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>ten der Landesforstverwaltung auf verschiedene Dienstherren verteilt. Nach dem vorliegenden Eckpunktepapier werden nur die von der Anstalt benötigten Beamten und Verwaltungskräfte übergeleitet.</p> <p>Nach welchen Auswahlkriterien die Übernahme in den Dienst der Anstalt erfolgt, ist nicht erkennbar. Aus gewerkschaftlicher Sicht gibt es keine nachvollziehbaren Gründe analog zur Überleitung aller Forstwirte auf die Anstalt, die Beamten und sonstigen Beschäftigten nicht gleichfalls auf die AÖR überzuleiten, zumal aus heutiger Sicht ein Konzept zum vorläufigen und mittelfristigen Personalbedarf nicht vorliegt. Durch die Errichtung der AÖR werden die Beamten der Landesforstverwaltung möglicherweise auf verschiedene Dienstherren verteilt.</p> <p>Wenn, wie dargelegt, alle Beschäftigten – sowohl die Tarifbeschäftigten wie auch die Beamten – auf die AÖR übergehen, ist ihnen allerdings gerade im Hinblick auf den geplanten Personalabbau das Recht einzuräumen, zur Landesverwaltung zurückzukehren, spätestens dann, wenn keine Verwertung in der AÖR mehr gesehen wird.</p>	<p>S. Ausführungen zum Bündnis Wald sowie zum dbb, beamtenbund S-H</p> <p>Es werden nur die erforderlichen Beamtinnen und Beamte und Beschäftigten in die Anstalt übertragen, für die anderen erfolgt kein Dienstherrenwechsel, sie verbleiben beim Dienstherrn Land SH.</p> <p>s. Ausführungen zum Bündnis Wald und zum Bund Deutscher Forstleute.</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p><b>Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 3:</b>            Angesichts der gesellschaftlichen Aufgaben im Landeswald und Verpflichtungen zur Daseinsvorsorge ist der massive Abbau der Fachkräfte im Wald nicht nachvollziehbar. Dem Rückzug aus der Fläche und dem Verlust von Know-How im Landeswald wird ein massiver Verlust an Gemeinwohlleistungen folgen, den die Bürger und Verbände nicht bereit sind zu akzeptieren. Er steht zudem in keinem Verhältnis zu den Leistungen und volkswirtschaftlichen Kosten der anderen Verwaltungen des Landes.</p> <p>Der Personalabbau wird auch wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringen, die die vorgegebenen Wirtschaftsziele wieder konterkarieren. Weniger Mitarbeiter bedeuten einen höheren Einsatz von Fremdarbeitskräften aus der Privatwirtschaft. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Abhängigkeit von Fremdfirmen sind dabei nicht einkalkuliert.</p> <p>Angesichts anderer Zielsetzungen und mangelnder Ausbildung der Privatwirtschaft wird die pflegliche Behandlung der Waldbestände nicht mehr gegeben sein, so dass eine Zunahme von Arbeitsschäden an Boden, Bestand und Bäumen zu erwarten ist. Dies führt dann zu wirtschaftlichen Einbußen am Wirtschafts- und am Volksvermögen Wald.</p> <p><b>Zu § 3 Abs. 1:</b>            Bei der Übernahme der Beamtinnen und Beamten ist nicht nur das Einvernehmen der Arbeitgeber</p>	<p><b>Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>In der bisherigen Landesforstverwaltung sind Rationalisierungspotenziale vorhanden. Dies gilt in besonderem Maße für die Holzernte, die künftig zu einem großen Teil mechanisiert erfolgen wird. Arbeitsspitzen können mit Arbeitskräften aus der Privatwirtschaft aufgefangen werden, die auf Grund der tariflichen Situation kostengünstiger arbeiten. Die vorgesehene Personalzahl orientiert sich an den Erfahrungen anderer Bundesländer. Sie stellt einen Erhalt von Know-How sowie die Fortführung der besonderen Gemeinwohlleistungen sicher.</p> <p>Unter Vorsitz der Fachabteilung wurden im MLUR</p>



<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>wichtig, sondern auch das der Mitarbeitervertretung. Der Personalrat sollte daher ebenfalls an der Entscheidung mitwirken, welche Mitarbeiter übernommen werden, um Ungleichbehandlungen zu verhindern.</p>	<p>eine Projektgruppe sowie verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Projektgruppe koordiniert u.a. die Umsetzungsmaßnahmen zur Errichtung der Anstalt mit allen organisatorischen, personalwirtschaftlichen Fragestellungen. Sie bereitet in diesem Rahmen die Entscheidungen des MLUR vor. Für die Erarbeitung der konkreten Umsetzungsschritte in den einzelnen Bereichen sind verschiedene Unterarbeitsgruppen der Projektgruppe eingerichtet worden. So z.B. die Arbeitsgruppe Organisation, Personal. Die Arbeitsgruppe hat u. a. den Auftrag, das Stellenauswahl und –besetzungsverfahren vorzubereiten. Sowohl in der Projektgruppe als auch in der Arbeitsgruppe wirken neben der GB und der Hauptschwerbehindertenvertretung zwei Vertretungen des HPR mit.</p>
	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 3:</b></p> <p>Wir halten es für ein zwingendes Gebot, alle am 31.12.2007 bei der Landesforstverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Anstalt zu übernehmen. Der geforderte Personalabbau kann auch von dort aus bewirkt werden.</p> <p>Für alle übergeleiteten Mitarbeiter muss ein Rückkehrrecht zum ursprünglichen Dienstherrn/Arbeitgeber Land sichergestellt werden.</p> <p>Es fällt auf, dass bei den Arbeitnehmern zwischen den Verwaltungsangestellten und den Forstwirten ein Unterschied in dem Überleitungsanspruch auf die Anstalt gemacht wird, der in der Begründung nicht schlüssig erscheint, da weder die Angestell-</p>	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007</b></p> <p>s. Ausführungen zum Bündnis Wald</p> <p>(</p> <p>s. Ausführungen zum Bündnis Wald</p> <p>Bei den Tarifbeschäftigten im Forstbereich ist es durch den Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung am 11. Juli 2007 möglich, Anlassbeurteilungen vorzunehmen, auf deren Grundlage ein Auswahlverfahren stattfinden kann.</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>ten noch die Forstwirte über vorliegende Beurteilungen einem Auswahlverfahren unterworfen werden können.</p> <p>Während alle Forstwirte auf die Anstalt übergehen sollen, finden sich „entbehrliche“ Angestellte in einem imaginären Stellenpool wieder. Eine bei einem hohen Anteil von Teilzeitkräften im Angestelltenbereich besondere Härte, die nicht sozialverträglich ist.</p>	<p>s. Ausführungen zum Bündnis Wald, zum Bund Deutscher Forstleute und zum dbb, Deutscher Beamtenbund</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b></p> <p>(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 31. Dezember 2007 in der Landesforstverwaltung tätigen Forstwirte sowie der zur entsprechenden Ausbildung Beschäftigten vom Land auf die Anstalt über. Satz 1 gilt entsprechend für die sonstigen in der Landesforstverwaltung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern diese für den Betrieb der Anstalt erforderlich sind. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten nach Satz 1 und 2 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht. Der Tag des Übergangs ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.</p> <p>(2) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fas-</p>	<p><b>Bündnis Wald</b></p> <p><b>Zu § 4:</b> 3. Situation der Personals Nach den Vorstellungen des Kabinetts sollen nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Anstalt übergehen, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind. Alle übrigen bisherigen Beschäftigten werden als Mitarbeiter zweiter Klasse in einen zentralen Personalpool mit ungewisser Zukunft übertragen.</p> <p>Die komplette Aufgabe der regionalen Ebene wird in nicht zu akzeptierender Form auf dem Rücken der Büromitarbeiterinnen und -mitarbeiter ausgegtragen. Von diesen häufig nur in Teilzeit beschäftigten Angestellten wird verlangt, dass sie sich auf eine reduzierte Anzahl von Stellen in einer lokal noch nicht definierten Zentrale bewerben. Anderweitige Perspektiven werden bislang nicht gebo-</p>	<p><b>Bündnis Wald</b></p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald und zu § 3 Bund Deutscher Forstleute</p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald und zu § 3 Bund Deutscher Forstleute</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p>sung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge. Das Recht der Anstalt, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die ab 1. Januar 2008 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die zur Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.</p> <p>(3) Erworbene Besitzstände dürfen infolge der Übernahme durch die Anstalt nicht eingeschränkt werden.</p> <p>(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.</p> <p>(5) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Absatz 1 ist durch die Anstalt unverzüglich nach dem 31. Dezember 2007 der Übergang des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>ten.</p> <p>Auch gibt es keine Regelung bezüglich eines Rückkehrrechtes des Personals für den Fall, dass die Anstalt aufgelöst wird oder in eine andere Rechtsform übergeleitet wird. Der Weg in die Anstalt erscheint als eine Einbahnstrasse.</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 4:</b> Generell fehlt eine Regelung bezüglich eines Rückkehrrechtes der übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da in Anbetracht der derzeitigen Überlegungen nicht sicher ist, ob die Anstalt langfristig Bestand hat, ist eine Regelung zur möglichen Rückkehr für den Fall der Auflösung der Anstalt sowie der Überführung in eine andere Rechtsform erforderlich. Auch diesbezüglich wird auf das Niedersächsische Gesetz verwiesen. Eine solche Regelung beinhaltet eine zusätzliche Flexibilität im Personalmanagement des Landes und unterstützt optimal eine mögliche Ressourcenverteilung.</p> <p>Des weiteren ist eine Regelung analog § 4 (3) auch für die Beamten einzufügen.</p>	<p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald und zu § 3 Bund Deutscher Forstleute</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald und zu § 3 Bund Deutscher Forstleute</p> <p>Eine Regelung analog zu § 4 Abs. 3 (neu: § 5, Wahrung der erworbenen Besitzstände) ist für Beamtinnen und Beamte nicht erforderlich, da es sich, anders als bei Angestellten, nicht um einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag handelt, bei dem</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>Die Versetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen Land und Anstalt muss unter Berücksichtigung von §16 (2) TV-L erfolgen um finanzielle Nachteile für die Beschäftigten auszuschließen.</p> <p><b>Zu § 4 Abs. 2:</b></p> <p>Wie im Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ in § 2 (2) formuliert, sollte auch im vorliegenden Gesetzentwurf eine Ankündigung erfolgen, dass der Personalübergang durch einen Überleitungstarifvertrag geregelt wird. Nur so lassen sich Regelungen schaffen, die in ausreichendem Maße die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten und der Anstaltsleitung genügend Planungssicherheit geben.</p> <p><b>dbb, beamtenbund S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 4:</b></p> <p>Auch für die Gruppe der Tarifbeschäftigten in der Landesforstverwaltung erwartet der dbb schleswig-holstein, dass sie insgesamt auf die Anstalt übergehen. Es gilt das zu § 3 Gesagte entsprechend. Mögliche Personalüberhänge können auch hier durch entsprechende Regelungen abgebaut werden.</p>	<p>durch den Arbeitgeberwechsel Änderungen eintreten könnten. Das Beamtenverhältnis wird gesetzlich ohne Änderungen übergeleitet (§ 36 Abs. 1 LBG).</p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bund Deutscher Forstleute</p> <p>Die Frage, ob ein Anwendungstarifvertrag zum Überleitungstarifvertrag „Kommunen“ von der Landesregierung angeboten wird, ist noch offen. Rechtlich bedarf es wegen der Fortgeltung des TV-L keiner tariflichen Überleitung. Eine gesetzliche Überleitung der Arbeitsverhältnisse wäre ausreichend.</p> <p><b>dbb, beamtenbund S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>Wir begrüßen, dass ausdrücklich die Anwendung des TV-L im Gesetz festgeschrieben wird.</p> <p>Ergänzend zu den im Gesetz getroffenen Regelungen fordert der dbb schleswig-holstein einen Überleitungstarifvertrag. Diese Forderung hatten wir bereits mehrfach in Gesprächen, zuletzt mit der Staatskanzlei in Anwesenheit von Herrn Stöcker aus dem MLUR am 23. Mai 2007, deutlich gemacht. Nur ein Tarifvertrag gewährleistet, dass die Belange der Beschäftigten in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Wir erwarten nunmehr zügig die Aufnahme der Verhandlungen.</p> <p>Aufgefallen ist uns, dass der Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen in dem Gesetzesentwurf fehlt. Hierzu verweisen wir auf eine entsprechende Formulierung in § 2 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung von Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Wir schlagen folgende geänderte Formulierung zu <b>§ 4 Abs. 1</b> vor:</p> <p>„Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 31. Dezember 2007 in der Landesforstverwaltung tätigen Forstwirte sowie der zur entsprechenden Ausbildung Beschäftigten vom Land auf die Anstalt über. Satz 1 gilt entsprechend für die sonstigen in der Landesforstverwaltung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ein Wider-</p>	<p>s. Ausführungen zum Bund Deutscher Forstleute</p> <p>In der Gesetzesbegründung wird auf die 59er-Vereinbarung „Begleitung der Verwaltungsstrukturreform“, Bekanntmachung der Ministerpräsidentin - Staatskanzlei - vom 25. Januar 2005 - StK 1 - (Amtsbl. Schl.-H. S. 138) verwiesen, nach der gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Strukturmaßnahmen betroffen sind, keine betriebsbedingten Kündigungen oder Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung ausgesprochen werden. Die Erreichung der Ziele der Anstaltsgründung erfordert von allen Beschäftigten Mobilität und Flexibilität. Diese umfassen sowohl die Bereitschaft zu räumlicher Mobilität als auch zu ressort- und dienststellenübergreifenden Arbeitsplatz- und Aufgabenwechseln bis hin zu einem Wechsel des öff-</p>

Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>spruchsrecht der Beschäftigten nach Satz 1 und 2 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht. Der Tag des Übergangs ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.“</p> <p>Änderungsvorschlag zu <b>§ 4 Abs. 2:</b></p> <p>„Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge. Für die ab 1. Januar 2008 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die zur Ausbildung Beschäftigten sind die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden. Das Nähere ist durch Überleitungstarifvertrag zu regeln.“</p> <p>Der dbb schleswig-holstein hält Regelungen bezüglich eines Rückkehrrechtes der übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Fall der Auflösung der Anstalt sowie die Überführung in eine andere Rechtsform. Auch hierzu wird auf das Niedersächsische Gesetz verwiesen.</p> <p>Unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen besteht ein Informationsbedarf zu den vom MLUR beabsichtigten Auswahlverfahren für die</p>	<p>fentlichen Arbeitgebers.</p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald und § 3 Bund Deutscher Forstleute</p> <p>s. oben bzw. s. Ausführungen zum Bund Deutscher Forstleute</p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald</p> <p>s. Ausführungen zu § 3 dbb, Deutscher Beamtenbund</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>Beschäftigten der zu errichtenden Anstalt.</p> <p><b>IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 11.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 4:</b></p> <p>Wir begrüßen die Überleitung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Landesforstverwaltung tätigen Forstwirte und Auszubildenden so wie die weitere Anwendung der maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge. Diese Regelung ist auch auf die sonstigen Beschäftigten und Beamten/Innen anzuwenden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Anmerkungen zu § 3</p> <p>Aus Sicht der IG BAU ist es für den Betriebsfrieden zwingend erforderlich, dass für alle Beschäftigten einer Gruppe auch die gleichen Tarifverträge gelten. Nach dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist daher in § 4 Ziffer 2 die Anwendung neuer Tarifverträge auf die ab 01.01. 2008 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu streichen.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Anstalt verpflichtet wird, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Sicherung und Fortsetzung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL durch entsprechende Vereinbarungen zu schaffen.</p> <p>Wie in den Gesetzen über die Errichtung einer AÖR in den Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wird den Beschäftigten auch hier ein Rückkehrrecht zu einem öffentlichen Arbeitgeber z.B. für den Fall einzuräumen sein,</p>	<p><b>IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 11.07.2007:</b></p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald</p> <p>Soweit nach Gründung der Anstalt durch die Tarifvertragsparteien neue, ergänzende bzw. ersetzende Tarifverträge verhandelt werden, wird dieses Tarifrecht einheitlich für alle vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfassten Beschäftigten der Anstalt angewendet. Insoweit besteht keine Ungleichbehandlung. Mit dem in § 4 Abs. 2 Satz 3 (neu: § 5) festgelegten Grundsatz wird lediglich sichergestellt, dass auch für Neueingestellte ab dem 01.01.2008 das bisherige Tarifrecht gilt und zwar solange keine neuen Tarifverträge abgeschlossen werden.</p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald und zu § 3 Bund Deutscher Forstleute</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>sofern die Anstalt oder Teile von ihr in eine private Rechtsform unabhängig von dem tatsächlichen Mehrheitsanteil überführt werden. Weiterhin muss die unbürokratische Möglichkeit bestehen bleiben, in andere Bereiche der Landesverwaltung zu wechseln.</p> <p>Zur Wahrung der Rechte der Beschäftigten sind entsprechende Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung zu vereinbaren. Wir erwarten im Gesetz den Ausschluss einer Schlechterstellung gegenüber den Landesbeschäftigten. Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung von Verwaltungsstrukturmaßnahmen im Geschäftsbereich des MLUR sieht bereits einen solchen Hinweis vor.</p> <p>Durch den eingeleiteten Prozess der Reorganisation und Reduktion des Personalbestandes auf eine Zielgröße von 130 – 150 inklusiv der Auszubildenden ist bisher wenig transparent, nach welchen Grundsätzen Stellenbesetzungen und Personalauswahlverfahren in den unterschiedlichen Ausprägungen zu erwarten sind, obwohl in weniger als 6 Monaten die AÖR ihre Arbeit aufnehmen soll.</p> <p>Angesichts der vom Kabinett geforderten Intensivierung des Wirtschaftsbetriebes stellt sich für uns die Frage, wie mit der vorgesehenen Personalausstattung die verpflichtende Multifunktionalität des Landeswaldes zukünftig sichergestellt wird.</p> <p>Eine Verringerung der Ausbildungskapazitäten ist</p>	<p>Aus § 4 Abs. 2 bis 4 (neu: § 5) ergibt sich eine umfangreiche Besitzstandswahrung für Beschäftigte, die auf die Anstalt übergehen. Soweit die Anstalt keine eigenen Tarifverträge für ihre Beschäftigten abschließt, gelten außerdem auch zukünftige Änderungen der zurzeit für die Landesbeschäftigten geltenden Tarifverträge auch für die Beschäftigten der Anstalt. Hiermit sind die Rechte der Beschäftigten ausreichend gewahrt.</p> <p>s. Ausführungen zu § 3, insbesondere zum dbb, Deutscher Beamtenbund, sowie zum Landesnaturschutzverband SH</p> <p>Die vorgesehene Personalzahl orientiert sich an den Erfahrungen anderer Bundesländer. Sie stellt einen Erhalt von Know-How sowie die Fortführung der besonderen Gemeinwohlleistungen sicher.</p> <p>Die Ausbildung zählt zu den besonderen Gemein-</p>



<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>sowohl fachlich als auch gesellschaftspolitisch abzulehnen und für uns nicht akzeptabel. Die tatsächlichen Kosten der Ausbildung, das heißt die Brutto- und Nettobelastung wird objektiv in einem Positionspapier der Forstschule in Bad Segeberg dargestellt. Das Land wird mit einer Reduktion der Ausbildungsplätze seiner politischen Verantwortung nicht gerecht.</p> <p><b>Landesnenschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 4:</b> Angesichts der gesellschaftlichen Aufgaben im Landeswald und Verpflichtungen zur Daseinsvorsorge ist der massive Abbau der Fachkräfte im Wald nicht nachvollziehbar. Dem Rückzug aus der Fläche und dem Verlust von Know-How im Landeswald wird ein massiver Verlust an Gemeinwohlleistungen folgen, den die Bürger und Verbände nicht bereit sind zu akzeptieren. Er steht zudem in keinem Verhältnis zu den Leistungen und volkswirtschaftlichen Kosten der anderen Verwaltungen des Landes.</p> <p>Der Personalabbau wird auch wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringen, die die vorgegebenen Wirtschaftsziele wieder konterkarieren. Weniger Mitarbeiter bedeuten einen höheren Einsatz von Fremdarbeitskräften aus der Privatwirtschaft. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Abhängigkeit von Fremdfirmen sind dabei nicht einkalkuliert.</p> <p>Angesichts anderer Zielsetzungen und mangeln-</p>	<p>wohlleistungen. Umfang und Finanzausstattung werden durch eine Zielvereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung festgelegt. Das Land wird auch weiterhin einen angemessenen Beitrag zur Ausbildung von Nachwuchskräften leisten.</p> <p><b>Landesnenschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>In der bisherigen Landesforstverwaltung sind Rationalisierungspotenziale vorhanden. Dies gilt in besonderem Maße für die Holzernte, die künftig zu einem großen Teil mechanisiert erfolgen wird. Arbeitsspitzen können mit Arbeitskräften aus der Privatwirtschaft aufgefangen werden, die auf Grund der tariflichen Situation kostengünstiger arbeiten. Die vorgesehene Personalzahl orientiert sich an den Erfahrungen anderer Bundesländer. Sie stellt einen Erhalt von Know-How sowie die Fortführung der besonderen Gemeinwohlleistungen sicher.</p>

Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>der Ausbildung der Privatwirtschaft wird die pflegliche Behandlung der Waldbestände nicht mehr gegeben sein, so dass eine Zunahme von Arbeitsschäden an Boden, Bestand und Bäumen zu erwarten ist. Dies führt dann zu wirtschaftlichen Einbußen am Wirtschaft- und am Volksvermögen Wald.</p>	
	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 4:</b></p> <p>Wir halten es für ein zwingendes Gebot, alle am 31.12.2007 bei der Landesforstverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Anstalt zu übernehmen. Der geforderte Personalabbau kann auch von dort aus bewirkt werden.</p> <p>Für alle übergeleiteten Mitarbeiter muss ein Rückkehrrecht zum ursprünglichen Dienstherrn/Arbeitgeber Land sichergestellt werden.</p> <p>Es fällt auf, dass bei den Arbeitnehmern zwischen den Verwaltungsangestellten und den Forstwirten ein Unterschied in dem Überleitungsanspruch auf die Anstalt gemacht wird, der in der Begründung nicht schlüssig erscheint, da weder die Angestellten noch die Forstwirte über vorliegende Beurteilungen einem Auswahlverfahren unterworfen werden können.</p> <p>Während alle Forstwirte auf die Anstalt übergehen sollen, finden sich „entbehrliche“ Angestellte in einem imaginären Stellenpool wieder. Eine bei einem hohen Anteil von Teilzeitkräften im Angestelltenbereich besondere Härte, die nicht sozialverträglich ist.</p>	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald</p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald</p> <p>s. Ausführungen zu § 3 Bündnis Wald und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H</p>

<b>Anstaltsgesetz - Entwurf – Stand 12.06.2007</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<b>(Rechtsnachfolge)</b>	<b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b> Es fehlt ein Passus, der die Rechtsnachfolge der Anstalt regelt, insbesondere wenn es darum geht, wie Altersversorgungsansprüche/Pensionen abgewickelt werden sollen.	<b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b> Die Aufhebung der der Anstalt müsste durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch besonderen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (§ 43 Landesverwaltungsgesetz). Dort wären dann die erforderlichen Regelungen zu den von der AG Naturnahe Jagd angesprochenen Punkten zu treffen.



V 512 – 7400.21.1

22.08.2007

## Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften

### Auswertung der Stellungnahmen der Verbände zum Regierungsentwurf Stand 12.06.2007

Stand: 22.08.2007

#### Teil 2 (ab § 5 AnstaltG)

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Aufgaben der Anstalt</b></p> <p>(1) Die Anstalt bewirtschaftet ihre Waldflächen und ihr sonstiges Vermögen nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze, insbesondere des Landeswaldgesetzes, des Landesjagdgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsprinzips als öffentliche Aufgabe in eigener Verantwortung. Waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien des Fachministeriums, die den Rahmen der genannten Gesetze konkretisieren, sind zu beachten.</p> <p>(2) Die Anstalt erbringt darüber hinaus als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung besondere Gemeinwohlleistungen</p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 5 Abs. 2:</b></p> <p>Diese Formulierung lässt den Schluss zu, dass im Prinzip keine „Überschüsse“ gebildet werden können/sollen. Diese sind jedoch lebensnotwendig für die Anstalt, da erst durch eine Rücklagenbildung antizyklisches Handeln möglich sein wird. In konjunkturschwachen Zeiten muss die Anstalt, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, auf Rücklagen zurückgreifen können. Ansonsten sind teure Kredite aufzunehmen. Dieses würde kein vernünftiges kaufmännisches Handeln bedeuten!</p> <p>Desweiteren bedeutet diese „Duldungspflicht“, dass nach Belieben Dritter auf die Anstalt zurückgegriffen werden darf, ohne dass sich die Anstalt dagegen wehren oder auf diese</p>	<p><b>Zu AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007:</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Landes sind auch Überschüsse zur Finanzierung von Gemeinwohlleistungen heranzuziehen. Anderenfalls müsste das Land mit Krediten Zuschüsse an die Anstalt finanzieren, obwohl die Anstalt selbst über entsprechende Mittel verfügt. Es wird jedoch sicherzustellen sein, dass diese nur soweit zur Verfügung gestellt werden, wie sie nicht zur Absicherung des Wirtschaftsbetriebs der Anstalt benötigt werden. Dazu gehört auch die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen.</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
<p>1. der Waldpädagogik und der Umweltbildung,  2. des Naturschutzes,  3. der Erholung,  4. des Ankaufs von Grundstücken und der Neuwaldbildung sowie  5. der Ausbildung.</p> <p>Leistungen nach Satz 1 erbringt die Anstalt im Rahmen der Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts, soweit ihr Überschüsse aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung nach Absatz 1, aus Geschäften nach Absatz 4 oder Drittmittel hierfür nicht zur Verfügung stehen. Führt das Land Maßnahmen nach Satz 1 selbst oder durch Dritte durch, hat die Anstalt dies zu dulden. Einen Ausgleich für auf den betroffenen Flächen entstehende Wirtschafterschwernisse erhält sie nur, wenn die zu duldenende Maßnahme auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Allgemeinwohlverpflichtung nach § 6 des Landeswaldgesetzes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führt.</p> <p>(3) Die Landesregierung kann der Anstalt durch Verordnung weitere öffentliche Aufgaben übertragen, die mit den Aufgaben nach Absatz 1 und 2 im Zusammenhang stehen.</p> <p>(4) Die Anstalt kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben des Forst- und des Jagdwesens nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach den</p>	<p>„Beeinträchtigungen“ steuernd einwirken darf Eine unzumutbare Beeinträchtigung, die ein „ordentlicher Kaufmann“ (siehe § 7 Abs. 2) nicht akzeptieren würde.</p> <p><b>Bündnis Wald</b></p> <p><b>Zu § 5:</b></p> <p>Des weiteren sollte in § 5 (Aufgaben der Anstalt) des Gesetzentwurfs auf Formulierungen, welche auf die Nachrangigkeit der Gemeinwohlleistungen gegenüber der Holzproduktion schließen lassen, verzichtet werden.</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 5 Abs. 1:</b></p> <p>Soweit die durch das Fachministerium vorgegebenen Bewirtschaftungsrichtlinien die allg. gesetzlichen Anforderungen übersteigen und den betrieblichen Aufwand erhöhen sind diese, wie die besonderen Gemeinwohlleistungen auch, durch das Land finanziell auszugleichen.</p>	<p>Das ist ein Missverständnis. Die Duldungspflicht selbst folgt bereits aus § 62 LNatSchG. Die Regelung im AnstaltsG soll nur sicherstellen, dass das Land bei insgesamt wirtschaftlicherem Angebot Dritter (Anstalt hat zunächst hohen Personalüberhang und wird ihre „Preise“ für die vom Landeshaushalt zu tragenden Gemeinwohlleistungen entsprechend kalkulieren müssen) auch durch Dritte Gemeinwohlmaßnahmen durchführen lassen kann.</p> <p><b>Zu Bündnis Wald :</b></p> <p>Der Wortlaut des § 5 (neu: § 6) bringt keine entsprechenden Wertigkeiten zum Ausdruck. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird jedoch auf die Formulierung „darüber hinaus“ in § 5 Abs. 2 verzichtet.</p> <p><b>Zu Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007:</b></p> <p>Die Anstalt unterliegt als Träger öffentlicher Verwaltung und Eigentümerin von Körperschaftswald einer gesteigerten Allgemeinwohlbindung (vgl. § 6 LWaldG). Über dieses Maß hinausgehende Bewirtschaftungsvorgaben durch das</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
<p>Absätzen 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(5) Die Anstalt unterstützt und berät als fachkundige Stelle die Landesregierung in Fragen des Forst- und des Jagdwesens.</p>	<p><b>Zu § 5 Abs. 2:</b>  In der Aufzählung sollte durch folgende Formulierung die Zweckbindung des Ankaufs von Grundstücken herausgestellt werden:  <i>„4. des Ankaufes von Grundstücken <b>zum Zwecke</b> der Neuwaldbildung sowie“</i></p> <p>Gemeinwohlleistungen sind aus Sicht des BDF grundsätzlich aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.</p> <p>Die Duldung von Maßnahmen im Rahmen der Erbringung von besonderen Gemeinwohlleistungen durch das Land ist per se nicht zu akzeptieren. In dieser unklaren</p>	<p>Fachministerium sind nicht vorgesehen. Ein gesonderter Kostenausgleich ist deshalb nicht geboten.</p> <p>Dies würde sowohl die Befugnisse der Anstalt zum Ankauf von Grundstücken beschränken als auch die Tätigkeit der Anstalt bei der Neuwaldbildung auf den Grundstücksankauf reduzieren. Beides ist nicht gewollt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Landes sind auch Überschüsse zur Finanzierung von Gemeinwohlleistungen heranzuziehen. Anderenfalls müsste das Land mit Krediten Zuschüsse an die Anstalt finanzieren, obwohl die Anstalt selbst über entsprechende Mittel verfügt. Es wird jedoch sicherzustellen sein, dass diese nur soweit zur Verfügung gestellt werden, wie sie nicht zur Absicherung des Wirtschaftsbetriebs der Anstalt benötigt werden. Dazu gehört auch die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen.</p> <p>Das ist ein Missverständnis. Die Duldungspflicht selbst folgt bereits aus § 62 LNatSchG. Die Regelung im AnstaltsG soll nur sicherstellen, dass</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>Formulierung steckt im Extremfall die Durchführung von Maßnahmen durch landeseigene Einrichtungen, die in Konkurrenz oder im Widerspruch zu den Zielvereinbarungen mit der Anstalt oder deren Aufgaben stehen. Die Umsetzung der besonderen Gemeinwohlleistungen soll durch Zielvereinbarungen mit dem Land erfolgen. Das hiermit festgelegte Aufgabenspektrum und Volumen ist sozusagen vertraglich gesichert. Die Anstaltsleitung muss in ihrer Personalplanung hierauf vertrauen können. Eine alternative Durchführung durch das Land oder durch Dritte kann nur mit Absprache und Zustimmung durch die Anstalt erfolgen.</p> <p>Bewirtschaftungerschwernisse im Rahmen der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung sollen nach dem Gesetzentwurf nur dann ausgeglichen werden, wenn sie eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen. Die Formulierung ist unklar, da die einzelne Beeinträchtigung durchaus zumutbar, die Summe aller Beeinträchtigungen dann unzumutbar werden kann.</p> <p>Bewirtschaftungerschwernisse im Rahmen von Allgemeinwohlverpflichtungen sollten daher immer Gegenstand von Zielvereinbarungen sein.</p> <p><b>Zu § 5 Abs. 3 und 4:</b> Beide Absätze charakterisieren das dem Gesetzentwurf zu Grunde gelegte Kompetenzkonstrukt. Über die Absätze 1 bis 3 hinausgehende Aufgaben werden der Anstalt entweder per Erlass oder durch Entscheidung des Verwaltungsrates übertragen. Die Anstaltsleitung hat keinerlei eigenständige</p>	<p>das Land bei insgesamt wirtschaftlicherem Angebot Dritter (Anstalt hat zunächst hohen Personalüberhang und wird ihre „Preise“ für die vom Landeshaushalt zu tragenden Gemeinwohlleistungen entsprechend kalkulieren müssen) auch durch Dritte Gemeinwohlmaßnahmen durchführen lassen kann.</p> <p>Die Anstalt unterliegt als Träger öffentlicher Verwaltung und Eigentümerin von Körperschaftswald einer gesteigerten Allgemeinwohlbindung. Verhandlungen über einen Kostenersatz müssen deshalb auf der Grundlage dieser Bestimmung geführt werden.</p> <p>Für besonders wichtige Entscheidungen der Anstalt ist der Verwaltungsrat als willensbildendes Organ zuständig. Im Falle der Übernahme neuer Aufgaben werden die Ressourcen der Anstalt u. U. erheblich belastet. Es handelt sich hierbei deshalb um eine besonders wichtige Entscheidung, die vom Verwaltungsrat zu treffen</p>



AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>Entscheidungsbefugnis. Der BDF fordert jedoch, dass sie die Möglichkeit haben muss, weitere Aufgaben wahrzunehmen, solange diese den Zielen nicht entgegen stehen (siehe auch Nds. Anstaltsgesetz).</p> <p><b>Zu § 5 Abs. 5:</b> Auch für diesen Bereich darf ein möglicher Zahlungsausgleich nicht generell ausgeschlossen werden, da er sich nicht nur auf Beratungstätigkeit beschränkt sondern auch aktive Unterstützung einschließen kann.</p> <p><b>IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 11.07.2007:</b> <b>Zu § 5:</b> Aufgaben der Anstalt In Abs. 2 wird der Anstalt die Erfüllung bestimmter Gemeinwohlleistungen übertragen. Die Finanzierung dieser Leistungen wird nicht mehr als unmittelbarer, stringent wirkender Auftrag an das Parlament formuliert, was wir sehr bedauern. Eine Sicherung der im Landeswald zu erbringenden Gemeinwohlleistungen aus Drittmitteln erscheint wenig realistisch.</p> <p>Die multifunktionale Aufgabenwahrnehmung und Sicherung der Gemeinwohlaufgaben ohne Restriktion ist verbindlich im Gesetz festzuschreiben und in die regionalen Strukturen des Forstbetriebes zu integrieren. Eine solche Verknüpfung entspricht effizienten Organisationsgrundsätzen.</p>	<p>ist.</p> <p>Von der Anstalt kann durchaus eine Beratung des Trägers der Gewährsträgerhaftung ohne gesonderten Kostenausgleich erwartet werden. Zudem dürfte die Anstalt als größte Einzeleigentümerin von Waldflächen in S.-H. hieran auch ein eigenes Interesse haben.</p> <p><b>Zu IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 11.07.2007:</b> Die vorgesehene Finanzierung der Gemeinwohlleistungen durch Landeszuschüsse, erwirtschaftete Überschüsse und Drittmittel ist geeignet, die weitere Erbringung von Gemeinwohlleistungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen.</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p><b>Landesjagdverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 5 Abs. 2:</b>  Die Forstflächen sind in vielfältiger Weise durch jagdliche Belange berührt, insbesondere sind auch Flächen der Landesforst Teil der lebensraumübergreifenden Bejagung und Hege des Wildes durch Hegegemeinschaften. Die örtliche Einbringung der Vertreter der Anstalt in diese Organisationen ist sicherzustellen. Dies gilt nicht nur für das Landesjagdgesetz sondern auch für das Landesnaturschutzgesetz.</p> <p>§ 5 Abs. 2 ist daher bei den besonderen Gemeinwohlleistungen um</p> <p><i>„6. der Mitwirkung in Zusammenschlüssen nach dem Landesjagd- und Landesnaturschutzgesetz“</i> zu ergänzen.</p> <p>Dadurch wird auch die Kompetenz und notwendige Präsenz der Forstbediensteten vor Ort unterstrichen. Nicht zuletzt tragen die bisherige Forstorganisation und der Berufstand dadurch im besonderen Maße zur Landeskultur bei.</p> <p><b>Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 5:</b>  Die Bewirtschaftung des Landeswaldes ist nicht nur an den Vorgaben der nationalen</p>	<p><b>Zu Landesjagdverband S-H vom 05.07.2007:</b>  Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im erforderlichen Umfang mit den Vertretern und Zusammenschlüssen der Jagd und des Naturschutzes zusammenarbeiten. Die gewünschte Regelung ist nicht notwendig.</p> <p><b>Zu Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b>  Soweit internationale Übereinkommen für die schleswig-holsteinischen Landesforsten</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>Gesetzgebung auszurichten, sondern auch an den internationalen Verpflichtungen. Diese kommen in der Aufgabenbestimmung zu kurz. § 5 Abs. 1 ist zu ergänzen:</p> <p><i>„...nach Maßgabe der internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Wälder, der allgemeinen Gesetze,....“</i></p> <p>Trotz ihrer besonderen Größe und Verteilung haben die Wälder im Lande auch einen hohen Stellenwert für den Tourismus. Die besondere Wald-Feld-Verteilung sollte bei der Bewirtschaftung der Wälder Berücksichtigung finden, indem die Landschaftspflege beachtet wird. § 5 Abs. 1, Satz 2 ist zu ergänzen.</p> <p><i>„...konkretisieren, sowie die Landschaftspflege, sind zu beachten.“</i></p> <p>Die Aufgabenbeschreibung gerade im Hinblick auf die Gemeinwohlaufgaben (s.o.) ist unvollständig. Allerdings ist es möglich, weitere Aufgaben zu übertragen. Da diese jedoch nicht im Gesetz verankert sind, können diese auch wieder zurückgenommen werden, ohne dass die Legislative oder Öffentlichkeit beteiligt wird. Weitere Aufgaben sind daher in den Katalog in § 5 Abs. 2 aufzunehmen. Wir empfehlen hierzu, die Aufgabenliste der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen, wonach z.B. die Aufgaben der „Walddokumentation“, des „Monitorings“ oder die „Förderung des ländlichen Raumes“ von der Landesanstalt zu erfüllen sind.</p>	<p>verbindlich sind, wurden diese durch Gesetz in Bundes- bzw. Landesrecht transformiert. Sie sind damit vom derzeitigen Wortlaut der Bestimmung erfasst. Für eine weitergehende Regelung wird keine Veranlassung gesehen.</p> <p>Die Belange der Landschaftspflege werden, soweit sie nicht ohnehin kraft Gesetzes zu beachten sind, in der Bewirtschaftungsrichtlinie berücksichtigt, so dass eine Ergänzung der Bestimmung nicht notwendig ist.</p> <p>Die Auflistung in § 5 Abs. 2 (neu: § 6) erfasst die Gemeinwohlleistungen, die nachzeitigem Kenntnisstand zwingend von der Anstalt auszuführen sind. Dies ist bei den Aufgaben der Walddokumentation, des Monitorings und der Förderung des ländlichen Raumes nicht der Fall. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, die künftig vom Fachministerium erfüllt werden. Eine Ergänzung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 um Aufgaben des Klima-, Wasser-, Boden und Immissionsschutzes ist ebenfalls nicht geboten, da es sich hierbei nicht um <u>besondere</u> Gemeinwohlleistungen handelt.. Wald erfüllt per se Aufgaben des Klima- Wasser- und Bodenschutzes. Dies muss nicht mit der</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>Hinsichtlich der Gemeinwohlleistungen müssen die Aufgaben des</p> <p><b>„Klima-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutzes“</b></p> <p>in jedem Fall in § 2 Abs. Satz 1 Nr. 2 aufgenommen werden.</p> <p>Die Relativierung, dass die Anstalt (nur) über den Wirtschaftsauftrag hinaus die definierten Gemeinwohlleistungen erbringt, ist nicht akzeptabel und steht im Widerspruch zur höchstrichterlich festgestellten Verpflichtung des öffentlichen Waldes. Die Gemeinwohlbelange sind nicht als zusätzliche Aufgabe im Gesetz zu fixieren, sondern ein Vorrang im öffentlichen Wald einzuräumen. Die Formulierung ist dahingehend zu ändern, zumindest sind die Worte</p> <p><b>„darüber hinaus“</b></p> <p>zu streichen.</p> <p>Auch die weitere Einschränkung, diese Leistungen unter einen Wirtschaftsvorbehalt zu stellen bzw. in die Abhängigkeit von Überschüssen der Bewirtschaftung ist nicht akzeptabel.</p> <p>Sie wird zu einem Streben nach Gewinnmaximierung führen, das zum Verlust der Qualität in der Waldpflege beitragen wird.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Waldes weiterhin kostenlos für die Bürgerinnen und</p>	<p>Folge einer gesonderten Kostenerstattung durch das Land im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Generell wenig sinnvoll erscheint es, der Anstalt Aufgaben des Immissionsschutzes zu übertragen, da sie insofern weder über die nötigen Einrichtungen noch über Fachpersonal verfügt.</p> <p>Mit der Formulierung „darüber hinaus“ ist keine Wertung der Bedeutung der Gemeinwohlaufgaben verbunden. Sie bringt lediglich zum Ausdruck, dass die Anstalt die Gemeinwohlaufgaben nach Abs. 2 zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Aufgaben erbringt, was ja auch sachlich zutreffend ist. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, wird diese Formulierung jedoch gestrichen.</p> <p>Da die besonderen Gemeinwohlleistungen nicht nur durch mögliche Überschüsse zu finanzieren sind, sondern auch durch finanzielle Leistungen des Landes, ist deren Erbringung hinreichend gesichert.</p> <p>Dies ist gesichert, da die Regelungen für den Gemeingebrauch im Wald in den §§ 17, 18</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	Bürger bleibt.	LWaldG erhalten bleiben.
	<p><b>Landesrechnungshof S-H vom 12.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 5 Abs. 2:</b></p> <p>Nach Abs. 2 Satz 2 erbringt die Anstalt im Rahmen der Zuwendungen des Landes Gemeinwohlleistungen nach Maßgabe des Landeshaushalts, soweit ihr Überschüsse aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung, aus anderen Geschäften oder Drittmitteln nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Der vorrangige Einsatz von Überschüssen aus der Waldbewirtschaftung für die Gemeinwohlleistungen widerspricht einer erfolgsorientierten Wirtschaftsführung. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass die Anstalt in die Lage versetzt wird, Rücklagen zu bilden, um z. B. Risiken aufzufangen (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 des Entwurfs). Der Umfang aller zu erbringenden Gemeinwohlleistungen sollte in jedem Falle Grundlage für die Zuwendungen aus dem Landeshaushalt sein. Diese werden im Rahmen von Zielvereinbarungen mit der AöR konkret festgelegt und hinsichtlich des Aufwandes begrenzt. Mit der Entscheidung über die Höhe der Zuwendung wird gleichzeitig entschieden, mit welcher Summe die Anstalt aus den etwaig vorhandenen Überschüssen der Bewirtschaftung die Gemeinwohlleistungen finanziert.</p>	<p><b>Zu Landesrechnungshof S-H vom 12.07.2007:</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Landes sind auch Überschüsse zur Finanzierung von Gemeinwohlleistungen heranzuziehen. Anderenfalls müsste das Land mit Krediten Zuschüsse an die Anstalt finanzieren, obwohl die Anstalt selbst über entsprechende Mittel verfügt. Es wird jedoch sicherzustellen sein, dass diese nur soweit zur Verfügung gestellt werden, wie sie nicht zur Absicherung des Wirtschaftsbetriebs der Anstalt benötigt werden. Dazu gehört auch die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen.</p>
	<p><b>NABU S-H vom 04.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 5:</b></p> <p>Auch die in § 6 Abs. 2 Nr. 8 LWaldG benannte</p>	<p><b>Zu NABU S-H vom 04.07.2007:</b></p> <p>Aufgrund der Lage des Landeshaushalts ist es</p>

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>Verpflichtung des Landeswaldes zur Wahrnehmung der Waldpädagogik bleibt nach Meinung des NABU notwendig, weil sie richtungsweisend ist. Sie wird in ihrer rechtlichen Relevanz durch die Auflistung in § 5 Satz 1 des AöR-Gesetzentwurfs keinesfalls gleichwertig ersetzt. Denn im Anstaltsgesetz wird die Durchführung der Waldpädagogik, wie die der anderen Allgemeinwohlaufgaben auch, explizit an den Finanzierungsvorbehalt gebunden.</p> <p>Dass selbst das allgemeine Bekenntnis zu „besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion“ (§ 6 LWaldG nach seiner Reduktion durch das AöR-Gesetz) substanzlos zu werden droht, wird aus § 5 (Aufgaben der Anstalt) des Gesetzentwurfs deutlich. Hier wird aus den gewählten Formulierungen das Primat des Wirtschaftsbetriebs vor den Gemeinwohlaufgaben ersichtlich, die „darüber hinaus“ (d.h. nachrangig) zu erbringen sind, sofern denn genügend Geld dafür zur Verfügung steht. Gemeinwohlaufgaben werden nach diesem Gesetzentwurf also nicht als auch für das Parlament zwingend zu beachtende Zielvorgabe benannt, die den Gesetzgeber unausweichlich zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln verpflichtet, wie dies bei anderen gemeinwohlbezogenen Gesetzen üblich ist. Stattdessen wird ihre Erfüllung vollständig dem Ergebnis der parlamentarischen Haushaltsberatungen, der Erwirtschaftung von Überschüssen und der Zuwendung von Drittmitteln abhängig sein, wie § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu entnehmen ist.</p> <p>Dass die Leistungen für Naturschutz, Erholung,</p>	<p>geboten, den Umfang der Durchführung der Gemeinwohlleistungen an Finanzausweisungen des Landes zu binden.</p> <p>Mit der Formulierung „darüber hinaus“ ist keine Wertung der Bedeutung der Gemeinwohlaufgaben verbunden. Sie bringt lediglich zum Ausdruck, dass die Anstalt die Gemeinwohlaufgaben nach Abs. 2 zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Aufgaben erbringt. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, wird diese Formulierung jedoch gestrichen.</p> <p>Umfang und Finanzausstattung für die</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>Umweltpädagogik, Neuwaldbildung und Ausbildung massiv zurückgefahren werden sollen, ergibt sich auch aus dem Vorschlag des Ministeriums, die diesbezüglichen Aufwendungen um € 3,6 Mio. zu kürzen, d.h. in etwa zu halbieren (Erläuterung zum Gesetzentwurf, S. 3).</p> <p>Es ist durchaus richtig, der AöR vorzugeben, sich um Drittmittel zur Finanzierung der Gemeinwohlleistungen zu bemühen. Doch sind diese nur für bestimmte inhaltliche und räumliche Förderkulissen erhältlich und der Konkurrenz durch viele andere Projekte ausgesetzt. Das trifft in noch stärkerem Maße auf Sponsorengelder zu. Wie sensibel dieser Bereich ist, hätte die Regierung spätestens dann erkennen müssen, als sie ihren wohl konstantesten Förderer, die Holzspielzeugfirma Gollnest &amp; Kiesel, mit ihrer desolaten Forstpolitik vergrault hatte. Andere auf S. 3 unter Punkt D. 1 angeführte Finanzierungsmöglichkeiten wie „Steigerung der Holzernte“ und „Benutzungsentgelte“ könnten den Gemeinwohlaufgaben eher abträglich als förderlich sein. Beispielsweise zur „Steigerung der Holzproduktion“ verstärkt vorgesehener Nadelholzanbau, erhöhte Mechanisierung, vermehrter Einsatz von (meist auf Akkordbasis beschäftigten) Fremdkräften zu Lasten des eigenen Personals (siehe Erläuterung, S. 4, Punkt D.3), Herabsetzung der Zielstärken, Nutzung ökologisch bedeutender Altbäume zur Brennholzwerbung oder Rücknahme von Naturwaldflächen würden den ökologischen Funktionen geradezu entgegen stehen. Gerade für</p>	<p>besonderen Gemeinwohlleistungen werden durch eine Zielvereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung festgelegt. Hierbei wird die jeweilige Haushaltslage des Landes angemessen zu berücksichtigen sein.</p> <p>Beispiele aus dem Privatwald belegen, dass die Ausschöpfung weiterer Einnahmequellen möglich und gesellschaftlich auch durchsetzbar ist. Die rechtliche Verselbständigung der AöR lässt erwarten, dass hierdurch auch die Einwerbung von Drittmitteln und Sponsorengeldern vereinfacht und befördert wird.</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>Natura-2000-Wälder kann sich hieraus erhebliches Konfliktpotential mit den EU-rechtlichen Vorgaben entwickeln. Bei der Erhebung von „Benutzungsentgelten“ muss sichergestellt sein, dass nichtkommerzielle, gemeinwohlorientierte Veranstaltungen wie die Wandergruppe eines Sportvereins oder die Vogelstimmenexkursion eines Naturschutzverbands davon ausgenommen werden.</p> <p>Der NABU hält die Absicht, die Bedeutung der Gemeinwohlbelange im Landeswald gegenüber der jetzigen Rechtslage und jetziger Umsetzungsqualität zu reduzieren, für einen grundsätzlich falschen Weg. Er schlägt deshalb vor, die besondere Stellung der ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen im Verbund mit dem naturnahen Waldbau in Form einer Ziel und Zweck der Anstalt beschreibenden Präambel an den Anfang des Gesetzes zu stellen, wie dies das Land Mecklenburg-Vorpommern getan hat. Daraus würde sich auch für den Landtag eine stärkere Verpflichtung zur Finanzierung derartiger Leistungen ableiten lassen. Die Präambel sollte auch das grundsätzliche Ziel, nämlich das Waldvermögen des Landes zu erhalten und (sofern möglich) zu mehren, aufnehmen. Im Sinne einer derartigen Präambel wäre auch § 5 des Gesetzentwurfs zu fassen.</p> <p>Richtig ist es, der AöR über § 5 Abs. 4 die Möglichkeit zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben, wie sie in der Begründung (S. 29) genannt worden sind, zu gewähren.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt; in einem neuen § 1 wird der Zweck des Gesetzes allgemein beschrieben.</p>



<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>Begrüßt wird die in § 5 Abs. 5 zum Ausdruck gebrachte Absicht, die Anstalt mit der Aufgabe der jagdlichen Beratung zu betrauen. Diese Aufgabe kann von den professionell mit der Jagd vertrauten Forstleuten sicherlich fachkundiger und objektiver wahrgenommen werden als vom Landesjagdverband. Deswegen sollte sich nach Ansicht des NABU die jagdliche Beratung nicht auf die Landesregierung, sondern auch auf die unteren Jagdbehörden der Kreise beziehen und die dortigen Jagdbeiräte zumindest ergänzen.</p> <p><b>Zu § 5 Abs. 2:</b>  Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sind aus der Waldbewirtschaftung resultierende Überschüsse automatisch für die Finanzierung der Gemeinwohlleistungen zu verwenden. Dadurch wird der Anstalt die Bildung von Rücklagen verwehrt, die z.B. für die Bewältigung von Großschadensereignissen gem. § 12 Abs. 2 oder für besondere Investitionen benötigt werden könnten.</p>	<p>Die Verpflichtung der Anstalt zur kostenfreien Beratung des Landes folgt aus der Gewährträgerstellung des Landes gegenüber der Anstalt. Dies trifft auf die Kreise nicht zu. Den unteren Jagdbehörden steht zur Beratung die oberste Jagdbehörde zur Verfügung, die bei Fragen auf die Anstalt zurückgreifen kann. Einer Änderung des Gesetzes bedarf es hierzu nicht.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Landes sind auch Überschüsse zur Finanzierung von Gemeinwohlleistungen heranzuziehen. Anderenfalls müsste das Land mit Krediten Zuschüsse an die Anstalt finanzieren, obwohl die Anstalt selbst über entsprechende Mittel verfügt. Es wird jedoch sicherzustellen sein, dass diese nur soweit zur Verfügung gestellt werden, wie sie nicht zur Absicherung des Wirtschaftsbetriebs der Anstalt benötigt werden. Dazu gehört auch die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen.</p>
	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 5 Abs. 1:</b></p> <p>Der Inhalt dieser Bestimmung wird in der Begründung nicht erläutert. Es ist nicht</p>	<p><b>Zu Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p>Die Bewirtschaftungsrichtlinien konkretisieren neben den genannten Gesetzen die besondere</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>nachvollziehbar, warum gerade für „waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien“ eine solche spezielle Gesetzesregelung erforderlich sein sollte aber alle anderen denkbaren Richtlinien überhaupt nicht erwähnt werden. Der Satz sollte gestrichen werden.</p> <p><b>Zu § 5 Abs. 2:</b></p> <p>Wenn alle aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung und aus weiteren Geschäften erwirtschafteten Überschüsse zur Abdeckung der Gemeinwohlleistungen herangezogen werden, kann die Anstalt wirtschaftlich nicht florieren. Zumindest muss sie die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen in Jahren, in denen es Überschüsse gibt, behalten. Da die Anstalt von der öffentlichen forstlichen Förderung ausgeschlossen wird, kann sie nicht die Gemeinwohlleistungen obendrein aus ihren wirtschaftlichen Eigeneträgen finanzieren. Alle über § 5 Abs. 1 hinausgehenden Tätigkeiten der Anstalt müssen ihr vergütet werden.</p> <p>Die hier festgelegte Duldungspflicht der Anstalt erscheint so nicht hinnehmbar. Sie schränkt die Handlungsverantwortung der Anstalt unzumutbar ein und verleiht Dritten das Recht zur unabgestimmten Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Anstalt. Es muss der Anstaltsleitung in ihrer Gesamtverantwortung die Entscheidungsbefugnis bleiben, wer wo auf den ihr anvertrauten Flächen tätig wird. Hier kann nur der Abstimmungsprozess zu einer gedeihlichen</p>	<p>Gemeinwohlbindung der von der Anstalt bewirtschafteten Waldflächen nach § 6 LWaldG. Dies trifft auf andere Richtlinien nicht zu.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Landes sind auch Überschüsse zur Finanzierung von Gemeinwohlleistungen heranzuziehen. Anderenfalls müsste das Land mit Krediten Zuschüsse an die Anstalt finanzieren, obwohl die Anstalt selbst über entsprechende Mittel verfügt. Es wird jedoch sicherzustellen sein, dass diese nur soweit zur Verfügung gestellt werden, wie sie nicht zur Absicherung des Wirtschaftsbetriebs der Anstalt benötigt werden. Dazu gehört auch die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen.</p> <p>Das ist ein Missverständnis. Die Duldungspflicht selbst folgt bereits aus § 62 LNatSchG. Die Regelung im AnstaltsG soll nur sicherstellen, dass das Land bei insgesamt wirtschaftlicherem Angebot Dritter (Anstalt hat zunächst hohen Personalüberhang und wird ihre „Preise“ für die vom Landeshaushalt zu tragenden Gemeinwohlleistungen entsprechend kalkulieren müssen) auch durch Dritte Gemeinwohlmaßnahmen durchführen lassen</p>

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>Zusammenarbeit führen.</p> <p><b>Zu § 5 Abs. 3 und 4:</b> Die Entscheidung über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben sollte weitgehend der Anstalt überlassen werden.</p>	<p>kann.</p> <p>§ 5 Abs. 4 (neu: § 6) überlässt diese Entscheidung bereits weitgehend der Anstalt. § 5 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es aus übergeordneten Interessen notwendig sein kann, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen. Da es sich bei der Anstalt um einen ausgegliederten Teil der Landesverwaltung handelt, der vom Land kostenlos übertragenes Vermögen von erheblichem Wert nutzt, kann dies nicht im freien Belieben der Anstalt stehen.</p>
<p><b>§ 6 Organe</b></p> <p>Organe der Anstalt sind die Anstaltsleitung und der Verwaltungsrat.</p>		
<p><b>§ 7 Anstaltsleitung</b></p> <p>(1) Anstaltsleitung ist die Anstaltsdirektorin oder der Anstaltsdirektor. Die Anstaltsleitung sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachministerium bestellt. Wird die Anstaltsleitung einer Beamtin oder einem Beamten übertragen, kann dies auch in einem Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren erfolgen.</p> <p>(2) Die Anstaltsleitung führt die Geschäfte der</p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 7 Abs. 2:</b> Diese Formulierung postuliert, dass eigentlich der Verwaltungsrat die Anstalt führt und nicht die Anstaltsleitung, da diese ausschließlich die Beschlüsse des Verwaltungsrates auszuführen hat. Für eine Anstaltsleitung eine inakzeptable Regelung.</p>	<p><b>Zu AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p>§ 7 Abs. 1 (neu: § 8) bringt zum Ausdruck, dass die Anstaltsleitung das ausführende Organ der Anstalt ist und sich mit ihrem Handeln in dem Rahmen bewegen muss, der ihr durch Beschlüsse des Verwaltungsrats gesetzt wird. Der Verwaltungsrat ist das willensbildende Organ der Anstalt und damit für die Entscheidungen zuständig, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind. Diese Zuständigkeitsverteilung ist bei Anstalten und auch Körperschaften des öffentlichen Rechts üblich (z.B. Gemeinde: Verhältnis Bürgermeister / Gemeindevertretung).</p>

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p>Anstalt nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.</p> <p>(3) Die Anstaltsleitung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(4) Die Anstaltsleitung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten der Anstalt. Das Fachministerium ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Anstaltsleitung.</p>	<p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 7:</b> Für den Fall von Krankheit und/oder Urlaub sollte der Anstaltsdirektor eine Vertretungsbefugnis erhalten, siehe Niedersächsisches Anstaltsgesetz.</p>	<p><b>Zu Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p>§ 7 Abs. 1 Satz 2 (neu: § 8) macht deutlich, dass es für die Anstaltsleitung eine Vertretung geben wird. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch die Satzung, in der die innere Organisation der Anstalt geregelt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zusammensetzung und Verfahren des Verwaltungsrats</b></p> <p>(1) In den Verwaltungsrat sind als Mitglieder zu berufen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums,</li> <li>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,</li> <li>3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft sowie</li> <li>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten der Anstalt.</li> </ol> <p>Für jedes Mitglied ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 ein</p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 8 Abs. 1, Nr. 4:</b> Die Vertreterin/Vertreter der Beschäftigten der Anstalt ist demokratisch zu legitimieren (Wahl!) und nicht zu berufen.</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 8:</b> Der Verweis auf die Satzung und die Grundsätze der Geschäftsführung (§ 7 (2)) wirft Fragen zu den dort vorgesehenen Regelungen auf. Hier sind teilweise elementare Bereiche zu regeln, die nach unserer Auffassung durch das Errichtungsgesetz und damit durch das Parlament entschieden werden sollten. Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Grundzüge einer</p>	<p><b>Zu AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p><b>Zu Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p>Bei der Satzung und den Grundsätzen der Geschäftsführung handelt es sich um Innenrecht der Anstalt, dass erst nach deren Gründung vom Verwaltungsrat beschlossen werden kann. Entsprechende Entwürfe liegen deshalb nicht vor. Sie werden parallel zum Gesetzgebungsverfahren erstellt.</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
<p>stellvertretendes Mitglied zu berufen.</p> <p>(2) Das Fachministerium überträgt einer seiner Vertreterinnen oder einem seiner Vertreter im Verwaltungsrat den Vorsitz. Die Stellvertretung liegt bei der Vertreterin oder dem Vertreter des Finanzministeriums.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Fachministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Abberufung ist zulässig.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>künftigen Satzung und Geschäftsordnung mit in die Gesetzesdebatte einbezogen werden. Wir gehen davon aus, dass diese bereits im Entwurfstadium vorliegen.</p> <p><b>Zu § 8 Abs. 1 Nr. 4:</b>  Da zu den Aufgaben des Verwaltungsrates auch Grundsatzfragen der Personalverwaltung gehören, fordert der BDF je Beschäftigtengruppe mindestens einen Sitz im Verwaltungsrat. Die Auswahl der Beschäftigtenvertreter hat durch die Beschäftigten zu geschehen. Nur so ist zu gewährleisten, dass die Mitarbeiterinteressen umfassend wahrgenommen werden. Auch diesbezüglich kann das Niedersächsische Gesetz als Vorbild dienen.</p> <p><b>dbb, beamtenbund S-H vom 05.07.2007:</b>  <b>Zu § 8 Abs. 1 Nr. 4:</b>  Der dbb schleswig-holstein hält zwei Sitze aus dem Kreis der Beschäftigten im Verwaltungsrat für erforderlich, und zwar einen für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten und einen für die Gruppe der Tarifbeschäftigten. Nur so ist eine angemessene Vertretung der Interessen aller Beschäftigten der Anstalt gewährleistet.  Wir halten es auch für zwingend erforderlich, dass die Vertretung der Beschäftigten aus dem Kreis der Beschäftigten benannt wird. Stellvertretend kann dies durch den Personalrat geschehen.  Der dbb schleswig-holstein schlägt folgende Formulierung zu <b>§ 8 Abs. 1 Ziff. 4</b> vor:  „zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten, die vom Personalrat benannt</p>	<p>Da der Verwaltungsrat lediglich 5 Mitglieder haben soll (Nds.: 7), würde die Willensbildung innerhalb dieses Gremiums zu stark zulasten des Gewährsträgers Land verändert werden, wenn die Beschäftigten 2 Vertreter stellen würden.</p> <p><b>Zu dbb, beamtenbund S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>Da der Verwaltungsrat lediglich 5 Mitglieder haben soll, würde die Willensbildung innerhalb dieses Gremiums zu stark zulasten des Gewährsträgers Land verändert werden, wenn die Beschäftigten 2 Vertreter stellen würden.</p> <p>Dem Vorschlag, das von den Beschäftigten zu stellende Mitglied von diesen wählen zu lassen, wird insofern gefolgt, als die oder der Vorsitzende des Personalrats Mitglied des Verwaltungsrats wird.</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>werden.“</p> <p><b>IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 11.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 8 Abs. 1:</b> Zusammensetzung des Verwaltungsrates Eine paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Besetzung der Mandate im Verwaltungsrat ist zeitgemäß und entspricht den Grundsätzen der Mitwirkung und Mitverantwortung von Beschäftigten in Betrieb und Verwaltung. Die Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrates entspricht nicht den Strukturen vergleichbarer Gremien. Vorgesehen ist die Berufung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Beschäftigten. Die Betroffenheit dieser Gruppe von Entscheidungen des Verwaltungsrates ist groß. Diese Mandatsträger sind von der Belegschaft zu wählen.</p> <p><b>Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 8:</b> Die Überführung von 100 Mio. „Bürgereigentum“ auf die Anstalt bedarf eines deutlich höheren Maßes an gesellschaftlicher Kontrolle, als dies bisher der Fall war. Die Besetzung des Verwaltungsrates ist dabei ausgeglichen zu gestalten.</p> <p>Es ist daher eine Vertretung der anerkannten Naturschutzverbände vorzusehen. Wir schlagen</p>	<p><b>Zu IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 11.07.2007:</b></p> <p>Eine paritätische, d.h. hälftige Besetzung des Verwaltungsrates mit Vertretern der Beschäftigten würde die Willensbildung innerhalb dieses Gremiums zu stark zulasten des Gewährsträgers Land verändern.</p> <p>Dem Vorschlag, das von den Beschäftigten zu stellende Mitglied von diesen wählen zu lassen, wird insofern gefolgt, als die oder der Vorsitzende des Personalrats Mitglied des Verwaltungsrats wird.</p> <p><b>Zu Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>Die Anstalt ist ebenso wie jeder andere Waldeigentümer an geltendes Forst- und Naturschutzrecht gebunden. Die Einhaltung insbesondere der naturschutzrechtlichen Bestimmungen wird im Verwaltungsrat durch die Vertreter des Fachministeriums und extern durch die Rechtsaufsicht kontrollierend begleitet. Die Aufnahme von Vertretern der Umweltverbände in den Verwaltungsrat ist daher entbehrlich und hätte aufgrund des Vorbildcharakters, den diese</p>

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>einen Vertreter des Fachverbandes „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ sowie einen Vertreter des LNV als Dachverband der schleswig-holsteinischen Naturschutzverbände vor.</p> <p>Unklar ist zudem, weshalb ein Vertreter der Wirtschaft im Aufsichtsorgan sein soll. Zudem nicht benannt wird, aus welcher Interessensgruppe der Wirtschaft dieser stammen soll.</p> <p><b>NABU S-H vom 04.07.2007:</b>  <b>Zu § 8 Abs. 1:</b>  Die einseitig wirtschaftsbezogene Ausrichtung der geplanten AöR wird auch aus der nach § 8 vorgesehenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates deutlich, für den zwar Vertreter des Finanzministeriums und der Wirtschaft, nicht aber der gemeinwohlorientierten Belange vorgesehen sind. Die Begründung (S. 30f) bestätigt den Eindruck, dass die Beteiligung anderer Interessenssphären gar nicht ins Kalkül</p>	<p>Entscheidung für andere interessierte Verbände hätte, eine Überfrachtung des Gremiums und eine Behinderung der Entscheidungsprozesse zur Folge</p> <p>Die Vertreterin oder der Vertreter der Wirtschaft soll der Anstalt Erfahrungen und Anregungen aus dem Bereich der Wirtschaft vermitteln. Ferner soll darauf geachtet werden, dass es als Folge der Tätigkeit der Anstalt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Es wird darauf geachtet werden, dass die entsendende Wirtschaftsorganisation über Personen mit entsprechenden Erfahrungen verfügt.</p> <p><b>Zu NABU S-H vom 04.07.2007:</b></p> <p>Die gemeinwohlorientierten Belange werden, da es sich dabei im Wesentlichen um Umweltbelange handelt, im Verwaltungsrat von den Vertretern des Fachministeriums repräsentiert.</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>einbezogen worden ist.</p> <p>Die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben des Verwaltungsrates lassen nicht erkennen, wo die eigene Entscheidungskompetenz der Anstalt beginnt und wo die Einflussphase des Verwaltungsrats endet. Der Aufgabenkatalog lässt vermuten, dass der Verwaltungsrat über seinen Zustimmungsvorbehalt praktisch in jeden Kompetenzbereich eingreifen kann. Da er gemäß Begründung (S. 31) „willensbildendes Organ“ der Anstalt sein soll, sieht der NABU die zentrale Position des Verwaltungsrats gerade vor dem Hintergrund seiner wirtschaftsbezogenen Ausrichtung kritisch.</p> <p>Wie oben bereits angeführt, schlägt der NABU eine Ergänzung des Verwaltungsrats um ein die Gemeinwohlbelange vertretendes Mitglied vor. – In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich aus § 8 Abs. 2 entnehmen lässt, dass der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsrat berufen werden soll, ohne von den Mitarbeitern für diese Aufgabe gewählt worden zu sein. Dies ist sicherlich nicht so gemeint, ergibt sich aber aus dem Gesetzentwurf.</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist das willensbildende Organ der Anstalt und damit für die Entscheidungen zuständig, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind. Diese Zuständigkeitsverteilung ist bei Anstalten und auch Körperschaften des öffentlichen Rechts üblich (z.B. Gemeinde: Verhältnis Bürgermeister / Gemeindevertretung).</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung des Verwaltungsrates ist aus den o.g. Gründen entbehrlich. Sie hätte aufgrund des Vorbildcharakters, den diese Entscheidung für andere interessierte Verbände hätte, eine Überfrachtung des Gremiums und eine Behinderung der Entscheidungsprozesse zur Folge.</p> <p>Dem Vorschlag, das von den Beschäftigten zu stellende Mitglied von diesen wählen zu lassen, wird insofern gefolgt, als die oder der Vorsitzende des Personalrats Mitglied des Verwaltungsrats wird.</p>
<p align="center"><b>§ 9</b> <b>Aufgaben des Verwaltungsrats</b></p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b> <b>Zu § 9:</b></p>	<p><b>Zu AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p>



AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
<p>(1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Anstaltsleitung. Er beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Satzung der Anstalt,</li> <li>2. die Grundsätze der Geschäftsführung der Anstalt,</li> <li>3. den Wirtschaftsplan,</li> <li>4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,</li> <li>5. die Entlastung der Anstaltsleitung,</li> <li>6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, wenn das Rechtsgeschäft den in der Satzung bestimmten Vermögenswert übersteigt,</li> <li>7. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,</li> <li>8. die Aufnahme von Krediten ab einer von ihm zu bestimmenden Höhe,</li> <li>9. die Verleihung eines Amtes, das mindestens der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet ist oder den Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrages,</li> <li>10. Grundsatzfragen der Personalverwaltung und</li> <li>11. die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 5 Abs. 4.</li> </ol> <p>Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann von der</p>	<p>Die Aufgaben des Verwaltungsrates, der doch eher die Aufgabe eines sog. „Aufsichtsrates“ wahrnehmen sollte, reichen zu viel in das operative Tagesgeschäft hinein, dass klassischerweise der Geschäftsleitung (Anstaltsleitung) vorbehalten bleiben muss.</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 9 Abs. 1:</b></p> <p>Der Verwaltungsrat hat eine Fülle von für die Anstalt wichtigen Tatbeständen zu beschließen. Diese Befugnisse unterstreichen die umfangreichen Entscheidungskompetenzen dieses Gremiums. Richtigerweise wäre hier jedoch die Anstaltsleitung gefordert, während der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion lediglich eingreifen muss, wenn die Entscheidungen der Anstaltsleitung den Zielen, der Satzung und den Grundsätzen der Geschäftsführung zuwider laufen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es nicht zu akzeptieren, dass der Verwaltungsrat jegliche Art von Geschäften der Anstalt mit einer Zustimmungspflicht versehen kann. Ebenso muss die Anstalt im Rahmen festzulegender Grenzen die Möglichkeit haben, eigenständig über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen zu entscheiden. Insgesamt erwecken die derzeitigen Regelungen den Eindruck, dass eine selbständige Handlungsfähigkeit der Anstalt durch umfangreiche Regelungsvorbehalte des Verwaltungsrates bewusst unterbunden werden soll.</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist das willensbildende Organ der Anstalt und damit für die Entscheidungen zuständig, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind. Diese Zuständigkeitsverteilung ist bei Anstalten und auch Körperschaften des öffentlichen Rechts üblich (z.B. Gemeinde: Verhältnis Bürgermeister / Gemeindevertretung).</p> <p><b>Zu Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist das willensbildende Organ der Anstalt und damit für die Entscheidungen zuständig, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind. Diese Zuständigkeitsverteilung ist bei Anstalten und auch Körperschaften des öffentlichen Rechts üblich (z.B. Gemeinde: Verhältnis Bürgermeister / Gemeindevertretung). Der insofern üblichen Zuständigkeitsverteilung entspricht es auch, dass der Verwaltungsrat bestimmen kann, welche Entscheidungen – neben den expressis verbis im Gesetz genannten – für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind. Die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates gewährleisten zudem, dass das Handeln der Anstalt in angemessenem Umfang den an sie herangetragenen öffentlichen Interessen gerecht wird. Es wird Aufgabe des Verwaltungsrates und des Landes als Gewährsträger sein, bei ihrer Einflussnahme die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um der Anstalt einen auch</p>

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p>Anstaltsleitung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen und deren Bücher und Schriften einsehen.</p>	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 9:</b>  Die Anstalt wird gegründet, um dem Forstwirtschaftsbetrieb mit seinen Gemeinwohlleistungen mehr Flexibilität und Entscheidungsfreiheit zu geben. Mit den hier niedergelegten Zuständigkeiten und Kompetenzen des Verwaltungsrats wird eher das Gegenteil erreicht.</p>	<p>wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb zu ermöglichen. Ein völlig freies Agieren der Anstalt würde weder dem Umstand gerecht, dass diese öffentliches Eigentum bewirtschaftet, das einer besonderen Gemeinwohlbindung unterliegt, noch wäre dies mit der Übernahme der Anstaltslast durch das Land und dessen Gewährsträgerhaftung für die Anstalt zu vereinbaren.</p> <p><b>Zu Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist das willensbildende Organ der Anstalt und damit für die Entscheidungen zuständig, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind. Diese Zuständigkeitsverteilung ist bei Anstalten und auch Körperschaften des öffentlichen Rechts üblich (z.B. Gemeinde: Verhältnis Bürgermeister / Gemeindevertretung). Der insofern üblichen Zuständigkeitsverteilung entspricht es auch, dass der Verwaltungsrat bestimmen kann, welche Entscheidungen – neben den expressis verbis im Gesetz genannten – für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind. Die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates gewährleisten zudem, dass das Handeln der Anstalt in angemessenem Umfang den an sie herangetragenen öffentlichen Interessen gerecht wird. Es wird Aufgabe des Verwaltungsrates und des Landes als Gewährsträger sein, bei ihrer Einflussnahme die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um der Anstalt einen auch wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb zu</p>

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
		ermöglichen. Ein völlig freies Agieren der Anstalt würde weder dem Umstand gerecht, dass diese öffentliches Eigentum bewirtschaftet, das einer besonderen Gemeinwohlbindung unterliegt, noch wäre dies mit der Übernahme der Anstaltslast durch das Land und dessen Gewährträgerhaftung für die Anstalt zu vereinbaren.
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Satzung</b></p> <p>(1) Die Anstalt regelt ihre inneren Verhältnisse durch ihre Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, Organe und deren Befugnisse sowie über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt im Rahmen des § 11 enthalten.</p> <p>(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium und ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.</p>	<p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 10:</b> Der Verweis auf die Satzung und die Grundsätze der Geschäftsführung (§ 7 (2)) wirft Fragen zu den dort vorgesehenen Regelungen auf. Hier sind teilweise elementare Bereiche zu regeln, die nach unserer Auffassung durch das Errichtungsgesetz und damit durch das Parlament entschieden werden sollten. Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Grundzüge einer künftigen Satzung und Geschäftsordnung mit in die Gesetzesdebatte einbezogen werden. Wir gehen davon aus, dass diese bereits im Entwurfstadium vorliegen.</p> <p>Hier wird der Sitz der Anstalt festgelegt. Gleichzeitig wird in § 10 (1) der Satzung die Regelung über den Sitz zugewiesen. Hier sollte man sich für eine Alternative entscheiden. Eine Trennung nach Betriebssitz (z. B.: i. Sinn von Rechts- und Steuerzugehörigkeit) und Verwaltungssitz erscheint nicht sinnvoll.</p>	<p><b>Zu Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007:</b></p> <p>Bei der Satzung und den Grundsätzen der Geschäftsführung handelt es sich um Innenrecht der Anstalt, dass erst nach deren Gründung vom Verwaltungsrat beschlossen werden kann. Entsprechende Entwürfe liegen deshalb noch nicht vor. Sie werden parallel zum Gesetzgebungsverfahren erstellt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Sitz der Anstalt wird in der Satzung festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den</p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 11 Abs. 2:</b> Derartige Details wie das Geschäftsjahr etc. sollten in einer Satzung geregelt werden, die u.U. in der</p>	<p><b>Zu AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007:</b> Dem Vorschlag wird gefolgt. Die Regelung des Geschäftsjahres erfolgt in der Satzung.</p>

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p>Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr.</p> <p>(3) Die Anstaltsleitung stellt vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen mittelfristigen Wirtschaftsplan auf, der einen Erfolgs- und einen Finanzplan umfasst. Im Erfolgsplan sind die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und im Finanzplan die geplanten Änderungen der Vermögensteile und des Kapitalbestandes darzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beizufügen oder in dessen Erläuterungen aufzunehmen.</p> <p>(4) Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht wird in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft.</p> <p>(5) Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 55, des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche</p>	<p>Anfangsphase mehrfach korrigiert werden muss. Ein Gesetz zu ändern, ist bekanntermaßen um ein Vielfaches schwieriger als eine Satzung.</p> <p><b>Landesrechnungshof S-H vom 12.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 11:</b></p> <p>Abs. 2 sollte geändert werden. Vorgesehen ist als Geschäftsjahr das Forstwirtschaftsjahr, das vom 01.10. bis 30.09. läuft. Das Geschäftsjahr sollte dem Kalenderjahr entsprechen. Unter anderem wegen der jährlichen Zuwendung für Gemeinwohlleistungen sollte auf eine periodengleiche Rechnungslegung geachtet werden. Das Gesetz über die Niedersächsischen Landesforsten enthält für die dortigen Anstalten eine entsprechende Regelung.</p> <p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 11 Abs. 2:</b></p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum vom Kalenderjahr auf das Forstwirtschaftsjahr als Abrechnungszeitraum zurückgefallen werden soll. Es sollte auch aus Gründen der Synchronisation zum Haushaltsjahr des Landeshaushalts und den hieraus erfolgenden Zuweisungen für die Gemeinwohlleistungen sowie mit Blick auf den Start der Anstalt zum 01.01.2008 das Kalenderjahr als Geschäftsjahr beibehalten werden</p>	<p><b>Zu Landesrechnungshof S-H vom 12.07.2007:</b></p> <p>Die Regelung des Geschäftsjahres wird in der Satzung erfolgen. Dies ermöglicht eine nochmalige Prüfung der Zweckmäßigkeit.</p> <p><b>Zu Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p>Die Regelung des Geschäftsjahres wird in der Satzung erfolgen. Dies ermöglicht eine nochmalige Prüfung der Zweckmäßigkeit.</p>

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Finanzierung</b></p> <p>(1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie im Falle der Übertragung neuer Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 5 Abs. 3 erhält die Anstalt vom Land Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushalts. Entsprechendes gilt für Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht über das Jahr 2012 hinaus.</p> <p>(2) Übersteigen Schäden durch Großschadensereignisse wie Windwurf, Eis- und Schneebruch, Hochwasser oder Waldbrand die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anstalt, kann das Fachministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums zum Ausgleich finanzielle Leistungen gewähren.</p> <p>(3) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, die Risiken ihres Geschäftsbetriebes zu versichern. Das Land leistet der Anstalt Ersatz für Schäden, für die die Anstalt Dritten Schadenersatz zu leisten hat; hiermit verbundene Regressansprüche gegenüber Beschäftigten der Anstalt oder Dritten gehen auf das Land über. Schäden bis zu einer Gesamthöhe von 500.000 Euro je Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Satz 3 gilt nicht für</p>	<p><b>AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 12 Abs. 3:</b> In Anlehnung an die Regelung innerhalb der niedersächsischen Anstalt, die lediglich nur für max. 100.000.- je Geschäftsjahr selbst haften muss (bei einer Gesamtwaldfläche von 420.000 ha!!). kann diese Größenordnung von 500.000.- nicht dazu führen, Rücklagen zu bilden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Verpflichtung, für sämtliche Pensions- und Versorgungslasten gleichfalls eine Rücklage von ca. 1 Mill. nachhaltig gewährleisten zu müssen, wird diese Regelung ein hohes Risiko für die Anstalt bedeuten.</p> <p><b>Zu § 12 Abs. 5:</b> Detail, sollte in einer Satzung geregelt werden. „....Die Anstalt kann zur Deckung.... Kredite aufnehmen. Näheres regelt die Satzung....“</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu § 12 Abs. 1:</b> Die Finanzierung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie der Aufgaben nach Weisung erfolgt durch Zuwendungen des Landes auf Grundlage von mittelfristigen (mindestens 3jährigen besser</p>	<p><b>Zu AG Naturnahe Jagd S-H vom 08.07.2007</b></p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Regelung gewährleistet, dass das Parlament entscheiden muss, wenn die Anstalt einen erhöhten Kreditbedarf hat. Da dies ein Indiz für wirtschaftliche Schwierigkeiten der Anstalt sein kann, die ein Handeln des Gesetzgebers erfordern können, muss diese Regelung erhalten bleiben.</p> <p><b>Zu Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007:</b></p> <p>Es werden langfristige zuverlässige finanzielle Grundlagen für die Arbeit der Anstalt angestrebt.</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
<p>Großschadensereignisse nach Absatz 2.</p> <p>(4) Das Land stellt die Anstalt von den Kosten für die notwendige Sanierung von Altlasten auf Grundstücken frei, deren Eigentum sie nach § 2 Abs. 1 vom Land erhalten hat. Dies gilt nicht für schädliche Bodenveränderungen, die nach dem 31.Dezember 2007 entstanden sind.</p> <p>(5) Die Anstalt kann zur Deckung ihrer Aufwendungen, insbesondere für Investitionen, Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro aufnehmen. Über Kreditaufnahmen für nichtinvestive Maßnahmen ab einer Million Euro ist der Finanzausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags zu unterrichten.</p>	<p>5jährigen) Zielvereinbarungen. In diesem Bereich werden insbesondere Personalkosten anfallen, daher ist eine dauerhafte und zuverlässige Finanzierung zwingend erforderlich. Ebenso sind die erforderlichen Zuwendungen für den Bereich der Aufgaben nach § 5 Abs.1 Satz 1 sicherzustellen, da erst im lfd. Betrieb der Anstalt seriös beurteilt werden kann in wie weit das ehrgeizige Ziel der schwarzen Null bis 2012 erreicht werden kann. Ein dogmatisches Beharren auf diesem Termin darf den Erfolg der Anstalt nicht gefährden.</p> <p><b>Zu § 12 Abs. 2:</b> Die Aufzählung der Großschadensereignissen darf nicht abschließend sein. So können z. B. Insektenkalamitäten ebenfalls Großschäden auslösen. Bei Überschreiten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (unter Berücksichtigung späterer Folgeschäden) <b>muss das Land</b> und nicht das Fachministerium finanzielle Ausgleichszahlungen leisten. Hierbei ist der Begriff der „Leistungsfähigkeit“ näher zu definieren.</p> <p><b>Zu § 12 Abs. 3:</b> Es ist unstrittig, dass die Anstalt in bestimmten Grenzen für Risiken ihres Wirtschaftsbetriebes selber haftet. Nicht nachvollziehbar ist allerdings die summarische Schadenshöhe von 500.000 € (10€/ha). So sieht die niedersächsischen Regelung lediglich 100.000 € (0,30 €/ha) vor. Hier ist eine deutlich niedrigere Schadensgrenze festzulegen!</p>	<p>Die Aufzählung der Großschäden ist nicht abschließend; es handelt sich lediglich um Beispiele („wie“...).</p> <p>Die Benennung des Fachministeriums soll lediglich die zuständige Behörde regeln; dass Zahlungspflichtiger letztlich das Land ist, ergibt sich aus dem Verhältnis Behörde (Ministerium) / Verwaltungsträger (Land).</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p><b>Zu NABU S-H vom 04.07.2007:</b></p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p><b>NABU S-H vom 04.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 12 Abs. 3:</b></p> <p>Weshalb wird die nach § 12 Abs. 3 Satz 3 vorgesehene Untergrenze für vom Land der Anstalt zu leistenden Schadensersatz mit € 0,5 Mio. je Geschäftsjahr bemessen, wenn diese Grenze für den vielfach größeren niedersächsischen Landeswald nur € 0,1 Mio. beträgt?</p> <p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p><b>Zu § 12 Abs. 1:</b></p> <p>Der Haushaltsvorbehalt der besonderen Gemeinwohlleistungen führt nach Ansicht der SDW zu einem dramatischen Leistungsabbau und in den wesentlichen Teilen zum Rückzug der Anstalt aus der besonderen gesetzlichen Verpflichtung öffentlichen Waldes zur Erbringung dieses Anspruches, wie er im übrigen auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung als prioritäre Aufgabe öffentlicher Wälder festgestellt worden ist. Hier muss eine klare Finanzierungszusage aus dem Haushalt des Landes erfolgen, um den Geschäftserfolg der Anstalt nicht zu gefährden und den gesellschaftlichen Ansprüchen an den öffentlichen Wald zu genügen.</p> <p>Im einzelnen sei noch auf einzelne Risiken der Finanzierungswege hingewiesen: Die vorrangige Quersubventionierung aus dem Produktbereich 1 – Wirtschaftsbetrieb – würde diesen finanziell ausbluten. Da die Geschäftstätigkeit in diesem</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p><b>Zu Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p>Eine klare Finanzierungszusage ist Ziel der Verhandlungen mit dem Landtag zum Abschluss einer Zielvereinbarung. Es gibt allerdings keine höchstrichterliche Rechtsprechung, die den besonderen Gemeinwohlaufgaben im Sinne des Anstaltsgesetzes eine prioritäre Bedeutung zumessen würde. Der vermutlich gemeinte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.1990 (Az.: 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvR 1436/87) betrifft eine abgabenrechtliche Fragenstellung und enthält keine Vorgaben für die Ausgestaltung des Forstrechts.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Landes sind auch Überschüsse zur Finanzierung von Gemeinwohlleistungen heranzuziehen. Anderenfalls müsste das Land mit Krediten</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>Bereich jedoch stark zyklisch ist, muss die Anstalt in die Lage versetzt werden, hier marktkonform zu agieren, d. h. in Zeiten guter Konjunktur Rücklagen zu bilden, um bei immer wieder auftretenden Markteinbrüchen (z.B. Katastrophen wie Kyrill) durch Zurückhaltung werteverzehrenden Substanzabbau zu vermeiden.</p> <p>In die Einwerbung von Drittmitteln im Erholungsbereich darf insbesondere bei den Kommunen bei deren Haushaltslage und den daraus folgenden haushaltsrechtlichen Restriktionen bei freiwilligen Leistungen nur begrenzt Hoffnung gesetzt werden.</p> <p>Die Erwartung von nennenswerten Einsparungen im Naturschutzbereich durch Abgabe von 1.200 ha Nichtholzboden an die Stiftung Naturschutz kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass Waldnaturschutz auf den 50.000 ha Restfläche stattfindet, mit besonderen Schwerpunkten im Bereich der ausgewiesenen Natura 2000 und FFH-Gebiete. Dieser Auftrag muss auch weiterhin mit der nötigen Sorgfalt und Verantwortung wahrgenommen werden können.</p> <p>Die Begrenzung der Ausgleichspflicht des Landes auf das Jahr 2012 ist so nicht vertretbar, da Entwicklungen auf dem Weltholzmarkt nicht vorhersehbar und von der Anstalt nicht beeinflussbar sind. Dieser Vorbehalt muss in jedem Falle aufrecht erhalten bleiben.</p> <p><b>Zu § 12 Abs. 3:</b> Der Ansatz des jährlichen Haftungsrisikos von bis zu 500.000 Euro für die Anstalt erscheint mit Blick</p>	<p>Zuschüsse an die Anstalt finanzieren, obwohl die Anstalt selbst über entsprechende Mittel verfügt. Es wird jedoch sicherzustellen sein, dass diese nur soweit zur Verfügung gestellt werden, wie sie nicht zur Absicherung des Wirtschaftsbetriebs der Anstalt benötigt werden. Dazu gehört auch die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen.</p> <p>Die Annahme, dass die Anstalt nach 2012 im Bereich der Forstbewirtschaftung keine Zuschüsse mehr benötigen wird, erscheint realistisch.</p> <p>Wird dahingehend berücksichtigt, dass das Risiko</p>



<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>auf vergleichbare Einrichtungen anderer Länder zu hoch. Die sieben mal größere Anstalt Niedersächsische Landesforsten hat nur ein jährliches Risiko von 100.000 Euro zu tragen. Wollte man sich hier auch nur annähernd orientieren, dürfte das Risiko der Schleswig-Holsteinischen Anstalt 50.000 Euro keinesfalls übersteigen.</p>	<p>der Anstalt auf 100.000 Euro begrenzt wird.</p>
<p><b>§ 13 Jahresabschluss</b></p> <p>Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Das Nähere regelt die Satzung.</p>		
<p><b>§ 14 Aufsicht</b></p> <p>Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht nach den §§ 50 bis 52 des Landesverwaltungsgesetzes. Soweit die Anstalt Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 5 Abs. 2 und 3 wahrnimmt, untersteht sie der Fachaufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Fachministerium.</p>		
<p><b>§ 15 Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren</b></p> <p>Ist das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz auf die Anstalt übergegangen, ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Anstalt zu stellen. Von der Zahlung der</p>		

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
Gerichtsgebühren nach der Kostenordnung, die aufgrund der Grundbuchberichtigung entstehen, ist die Anstalt befreit.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Bisher nicht vorgesehen.</p>	<p><b>dbb, beamtenbund S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>a) Personalrat</p> <p>In den Übergangsvorschriften ist sicherzustellen, dass von Anfang an ein zuständiger Personalrat vorhanden ist. Da nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf nicht die Übernahme aller Beschäftigten vorgesehen ist, kann es passieren dass nach § 94 a MBG überhaupt kein Übergangs-Personalrat entsteht.</p> <p>Beim Übergang <u>aller</u> Beschäftigten der Landesforstverwaltung, wie dies der dbb schleswig-holstein fordert, entsteht aus dem Ministerium und den nachgeordneten Bereichen ein Übergangs-Personalrat in einer nicht mehr überschaubaren Größe. Hier ist also dringend eine Regelung geboten.</p> <p>Der Übergangs-Personalrat sollte eine Amtszeit von längstens 6 Monaten haben.</p> <p>Die endgültige Formulierung ist noch abzustimmen.</p> <p>b) Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Auch hier ist eine Regelung erforderlich</p> <p>c) Schwerbehindertenvertretung</p> <p>Auch hier besteht Regelungsbedarf.</p> <p>d) Dienstvereinbarungen; Vereinbarungen § 59 MBG</p> <p>Hier schlägt der dbb schleswig-holstein folgende</p>	<p><b>Zum dbb, beamtenbund S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p>Es wird eine Übergangsregelung eingefügt, auf deren Grundlage die bisher für die Forstverwaltung maßgeblichen Vereinbarungen nach § 59 MBG bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen, längstens für die Dauer eines Jahres weiter gelten. So wird ein regelungsloser Zustand vermieden. Innerhalb eines Jahres kann die Anstalt entscheiden, welche Vereinbarungen nach § 59 auch in Zukunft gelten sollen und hierfür Dienstvereinbarungen schließen.</p> <p>Zu weiteren Regelungen besteht keine Veranlassung. Da es derzeit sieben Personalvertretungen der Forstämter gibt, ist nicht zu erwarten, dass kein Mitglied einer Personalvertretung in die Anstalt wechseln wird. Deshalb ist nicht zu befürchten, dass kein Übergangspersonalrat nach § 94 a MBG entstehen wird. Auch das Entstehen eines übergroßen Personalrats ist nicht zu erwarten.</p> <p>Auch im Hinblick auf das Gleichstellungsgesetz (GstG) ist keine Übergangsregelung erforderlich, da gem. § 18 GstG unverzüglich nach Gründung der Anstalt eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann.</p> <p>Hinsichtlich einer Schwerbehindertenvertretung hat das Land keine Regelungskompetenz; insofern sind die Bestimmungen des SGB IX,</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	Formulierung vor: „Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Landesforstverwaltung bestehenden Dienstvereinbarungen sowie die Vereinbarungen nach § 59 MBG S-H gelten bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009.“	eines Bundesgesetzes, einschlägig.
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Landeswaldgesetzes</b></p> <p>Das Landeswaldgesetz vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „Staatswald: der Wald im Allein- oder Miteigentum des Landes (Landeswald) und Wald im Alleineigentum des Bundes oder eines anderen Bundeslandes.“</p> <p>b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.</p> <p>2. § 6 erhält folgende Fassung: „Der Staats- und Körperschaftswald dient in</p>	<p><b>Bündnis Wald</b></p> <p><b>Zu Artikel 2:</b> Zudem sollte die Streichung der konkreten Vorgaben zu Gemeinwohlaufgaben und naturnahem Waldbau, wie sie in § 6 Abs. 2 LWaldG zu finden sind, unterbleiben.</p> <p><b>Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p><b>Zu Artikel 2 § 6:</b> Die komplette Streichung des Absatzes 2 wird strikt abgelehnt. Es verbleibt eine Ansammlung unbestimmter Rechtsbegriffe, deren inhaltliche Ausfüllung im Zweifelsfall auf gerichtlichem Wege zu geschehen hat. Die Notwendigkeit einer präziseren Ausformulierung ist umso höher, als das</p>	<p><b>Zu Bündnis Wald:</b></p> <p>Zukünftig sollen für Staats- und Körperschaftswald einheitliche gesetzliche Regelungen gelten. Die unter ökologischen Gesichtspunkten wünschenswerten Detailvorgaben für den ehemaligen Landeswald werden durch waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien gesetzt (§ 5 Abs. 1 Satz 2, neu: § 6)</p> <p><b>Zu Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007</b></p> <p>Zukünftig sollen für Staats- und Körperschaftswald einheitliche gesetzliche Regelungen gelten. Die unter ökologischen Gesichtspunkten wünschenswerten Detailvorgaben für den ehemaligen Landeswald werden durch waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien gesetzt</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
<p>besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Er ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren.</p> <p>3. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Körperschaftswaldes“ die Worte „mit Ausnahme des zum Vermögen der Anstalt „Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ gehörenden Waldes“ eingefügt.</p> <p>4. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Untere Forstbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Forstbehörde Nord für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde,</li> <li>2. die Forstbehörde Mitte für die Kreise Steinburg, Plön, Ostholstein und Segeberg sowie die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Neumünster und</li> <li>3. die Forstbehörde Süd für die Kreise Pinneberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg und die Hansestadt Lübeck.“ <p>5. § 37 wird gestrichen.</p> </li></ol>	<p>Anstaltsgesetz der Anstalt nach wie vor eine erhöhte Allgemeinwohlverpflichtung zuweist.</p> <p><b>Zu Artikel 2 § 32:</b> Hier wurde in der Aufzählung im Bereich der Forstbehörde Nord, die Stadt Flensburg vergessen. Des weiteren ist die räumliche Zuordnung der Kreise zu den Forstbehörden Mitte und Süd noch nicht stimmig.</p> <p><b>Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b></p> <p><b>Zu Artikel 2 § 6 LWaldG:</b> Die Herausnahme der konkreten Festlegungen im Landeswaldgesetz, welche Ziele und Grundsätze im Landeswald verfolgt werden, ist nicht akzeptabel. Diese Bestimmungen verdeutlichen den Plan des Landes in der Bewirtschaftung im Waldgesetz. Damit wurde die Vorbildfunktion des Landes für die Daseinsvorsorge und Bereitstellung der Gemeinwohlbelange hervorgehoben. Vor allem aber wurden die besondere Verantwortung des Staates für die Lebensgrundlagen in den Grundsätzen einer naturnahen Bewirtschaftung auf der gesamten Staatswaldfläche rechtlich konkretisiert und die Multifunktionalität hervorgehoben. Diese werden mit der Streichung von § 6 Abs. 2 LWaldG deutlich geschwächt und der Weg in Richtung einer Trennung der Waldfunktionen im Landeswald beschränkt.</p> <p>Artikel 2 Nr. 2 ist daher zu streichen.</p>	<p>(§ 5 Abs. 1 Satz 2, neu: § 6)</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p><b>Zu Landesnaturschutzverband S-H vom 05.07.2007:</b> Zukünftig sollen für Staats- und Körperschaftswald einheitliche gesetzliche Regelungen gelten. Die unter ökologischen Gesichtspunkten wünschenswerten Detailvorgaben für den ehemaligen Landeswald werden durch waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien gesetzt (§ 5 Abs. 1 Satz 2, neu: § 6)</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p><b>Landesrechnungshof S-H vom 12.07.2007:</b>  <b>Zu Artikel 2:</b>  Der Landesrechnungshof erwartet, dass hinsichtlich der organisatorischen Anbindung der drei unteren Forstbehörden eine wirtschaftliche Lösung gefunden wird. Die Aussage auf Seite 24 des Entwurfs, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Fachministerium fachlich und „disziplinarisch“ unterstellt sind, verstehen wir so, dass die unteren Forstbehörden fachaufsichtlich, haushaltsrechtlich und personalrechtlich vom Ministerium betreut und geführt werden sollen.</p> <p><b>Landessportverband S-H vom 05.07.2007:</b>  <b>Zu Artikel 2 § 6 LWaldG:</b>  Aus Sicht des LSV SH wird sogar der „Rest“ des § 6 LWaldG, die „besondere Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion“ des Staats- und Körperschaftswaldes, erheblich eingeschränkt, da durch § 5 Aufgaben der Anstalt Abs. 2 geregelt wird, dass „darüber hinaus“ (also nachrangig, Anmerkung des Unterzeichners) ...“die Anstalt ... als Aufgabe ... besondere Gemeinwohlleistungen ... erbringt“.</p> <p><b>NABU S-H vom 04.07.2007:</b>  <b>Zu Artikel 2 § 6 LWaldG:</b>  Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 31. Mai 1990 ausdrücklich festgestellt, dass im Staatswald den Umwelt- und Erholungsfunktionen Vorrang vor der Holzproduktion einzuräumen sei. Dieser Anforderung kommt das Landeswaldgesetz</p>	<p><b>Zu Landesrechnungshof S-H vom 12.07.2007:</b>  Dies entspricht den Zielsetzungen des Gesetzgebungsvorhabens. Darüber hinaus wird eine Kommunalisierung der Aufgaben der unteren Forstbehörden verfolgt.</p> <p><b>Zu Landessportverband S-H vom 05.07.2007:</b>  Mit der Formulierung „darüber hinaus“ ist keine Wertung der Bedeutung der Gemeinwohlaufgaben verbunden. Sie bringt lediglich zum Ausdruck, dass die Anstalt die Gemeinwohlaufgaben nach Abs. 2 zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Aufgaben erbringt, was ja auch sachlich zutreffend ist. Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, wird diese Formulierung jedoch gestrichen.</p> <p><b>Zu NABU S-H vom 04.07.2007:</b>  Der zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.1990 (Az.: 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvR 1436/87) betrifft eine abgabenrechtliche Fragenstellung und enthält keine Vorgaben für die Ausgestaltung des</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>in seiner bisherigen Fassung nach, indem es in § 6 nicht nur einen derartigen Staatswald gestellten Anspruch allgemein formuliert, sondern diesen in Bezug auf den Landeswald in mehreren Punkten in § 6 Abs. 2 LWaldG auch konkretisiert. Mit Artikel 2 Ziffer 2 des AöR-Gesetzentwurfs möchte die Landesregierung diese konkreten Vorgaben jedoch komplett löschen. Von § 6 LWaldG erhalten bleiben soll lediglich der Abs. 1 als allgemeiner Vorspann. Anstelle ihrer bislang dezidierten Betonung im vorrangigen Landeswaldgesetz – und damit als gesetzlich fixierte, vom kurzfristigen forstpolitischen Zeitgeschehen relativ unabhängige, in ihrer Konkretisierung zugleich auch klare Leitvorgabe für Parlament, Regierung und Forstverwaltung – sollen die Gemeinwohlbelange nun in das nachrangige AöR-Gesetz abgeschoben werden, wobei diesbezügliche grundlegende Vorgaben der „Weisung“ des Landwirtschaftsministeriums überlassen werden sollen. Diese Zurückstufung selbst höchststrichterlich als vorrangig anzusehender Waldfunktionen im Staatswald ist nach Ansicht des NABU vollkommen unangebracht.</p> <p>Die in § 6 Abs. 2 LWaldG unter Nr. 1 – 7 angeführten Grundsätze der naturnahen Waldbewirtschaftung und des Naturschutzes im Wald sind nach Auffassung des NABU unverzichtbar. Infolge ihrer Bedeutung für das Profil des naturnahen Waldbaus mit integrierten Naturschutzleistungen müssen sie ebenso konkret wie andere Zielsetzungen des Landeswaldgesetzes bezeichnet werden. Diese aber mit dem Hinweis, eine für alle</p>	<p>Forstrechts. Zukünftig sollen für Staats- und Körperschaftswald einheitliche gesetzliche Regelungen gelten. Die unter ökologischen Gesichtspunkten wünschenswerten Detailvorgaben für den ehemaligen Landeswald werden durch waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien gesetzt (§ 5 Abs. 1 Satz 2, neu: § 6)</p>

AnstaltsG Stand 12.06.07	Stellungnahme Verband	Stellungnahme MLUR
	<p>Waldeigentumsarten geltende Bewirtschaftungsrichtlinie entwickeln zu wollen (Begründung, S. 35), wird der Verpflichtung des Landes, in seinem Waldbesitz die ökologischen Belange „in besonderem Maße“ wahrzunehmen, nicht gerecht. Denn eine Nivellierung derartiger Vorgaben bedeutet zwangsläufig eine Anpassung an die dem Privatwaldbesitz zumutbaren Normen, dem Gemeinwohlleistungen lediglich im Rahmen der allgemeinen Sozialpflichtigkeit – aber eben nicht „im besonderen Maße“ – abverlangt werden können.</p> <p>Auch die in § 6 Abs. 2 Nr. 8 LWaldG benannte Verpflichtung des Landeswaldes zur Wahrnehmung der Waldpädagogik bleibt nach Meinung des NABU notwendig, weil sie richtungsweisend ist. Sie wird in ihrer rechtlichen Relevanz durch die Auflistung in § 5 Satz 1 des AöR-Gesetzentwurfs keinesfalls gleichwertig ersetzt. Denn im Anstaltsgesetz wird die Durchführung der Waldpädagogik, wie die der anderen Allgemeinwohlaufgaben auch, explizit an den Finanzierungsvorbehalt gebunden.</p>	
	<p><b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p><b>Zu Artikel 2 § 32:</b></p> <p>Die in § 32 Abs. 2 vorgesehene Änderung des LWaldG bedeutet die Neugründung von drei</p>	<p><b>Zu Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:</b></p> <p>Die Gründung von 3 unteren Forstbehörden ist dazu geeignet, den Zeitraum bis zu einer endgültigen Entscheidung über die zukünftige</p>

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
	<p>fiktiven Dienststellen (UFB Nord, Mitte und Süd), die jeweils nur aus wenigen Sachbearbeitern bestehen und keinerlei geordnete Behördenstruktur aufweisen können. Es erscheint als die weitaus sinnvollste Vorgehensweise, der Anstalt diese Aufgabe befristet zu übertragen, bis evtl. eine andere Aufhängung der Unteren Forstbehörden möglich geworden ist. Das hier vorgesehene Konstrukt entspricht weder den Mindestanforderungen an die Gliederung von Zuständigkeitsebenen noch ist es eine arbeitsfähige Grundlage zur Erfüllung der wichtigen Aufgaben der Unteren Forstbehörden. Die vorgesehene direkte Führung durch die Oberste Forstbehörde ist hiesigen Erachtens weder praktikabel noch in Übereinstimmung mit den Vorgaben für die Abgrenzung von Kompetenzbereichen zwischen Obersten und Unteren Landesbehörden.</p>	<p>organisatorische Anbindung der forstbehördlichen Aufgaben zu überbrücken. Alle Organisationseinheiten erfüllen den Behördenbegriff des § 3 Abs. 2 LVwG (vgl. Friedersen in: Foerster /Friedersen /Rohde, Komm. zum LVwG, § 3 Rnr. 2). Sie beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage und sind damit eigenständig. Sie haben ferner eigene Entscheidungsbefugnisse zur abschließenden Erledigung von Verwaltungsvorgängen und sind damit insgesamt organisatorisch selbständige Stellen im Sinne des Behördenbegriffs. Um den späteren – letztmaligen – Aufgaben- und Personalwechsel möglichst reibungslos gestalten zu können und um die Kosten der Aufgabenerledigung während des Interimszeitraums zu begrenzen ist es letztlich auch zweckmäßig, für die mittelfristige Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben gegründete Behörden nur mit dem unabdingbar notwendigen Personal auszustatten.</p> <p>Die zeitweilige Übertragung dieses Aufgabenbereichs auf die Anstalt wäre nicht zweckmäßig, weil dann der Aufgabenbestand und die Organisationsstruktur der Anstalt in Kürze wieder geändert werden müssten. Die gewählte Lösung hat den Vorteil, dass die Anstalt nach ihrer Gründung langfristig mit stabilen Strukturen arbeiten kann und nicht kurzfristig mit dem erheblichen Aufwand einer Umorganisation belastet wird.</p>
<p align="center"><b>Artikel 3</b> <b>Änderung des Landesbesoldungsgesetzes</b></p> <p>Im Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom</p>		



<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p>18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 270), wird die Anlage zu § 2 wie folgt geändert:</p> <p>In der Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B wird die Bezeichnung „Direktorin oder Direktor der Anstalt „Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ angefügt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein</b></p> <p>Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Schleswig-Holstein vom 18. Januar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 205) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Die Forstämter“ durch die Worte „Die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.</li> <li>2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Das Wort „Forstbetriebsbezirk“ wird durch das Wort „Försterei“ ersetzt.</li> <li>b) Das Wort „Forstamt“ wird jeweils durch die Worte „Leitung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.</li> </ol> </li> <li>3. Die Anlage I wird wie folgt geändert:</li> </ol>		

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p>a) Das Wort „Forstbetriebsbezirk“ wird durch das Wort „Försterei“ ersetzt.  b) Das Wort „Forstamt“ wird durch die Worte „Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b>  <b>Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein</b></p> <p>Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein - APOg.t.D.-Lpfl - vom 9. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 835) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Forstämter“ durch die Worte „Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.</li> <li>2. In § 10 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „in einem Forstamt“ durch die Worte „bei der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ ersetzt.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b>  <b>Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes</b></p>		

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p>Die Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13. September 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 500), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:</p> <p>In der Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 wird das Wort „Revierförsterei“ durch das Wort „Försterei“ ersetzt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“</b></p> <p>Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“ vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 23), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte "auf landeseigenen Flächen nach Maßgabe eines vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege und dem zuständigen Forstamt" durch die Worte "auf den der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gehörenden Flächen nach Maßgabe eines vom Landesamt für Natur und Umwelt und der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten" ersetzt.</p>		
<b>Artikel 8</b>		

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
<p style="text-align: center;"><b>Anderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet Kranika“</b></p> <p>Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet Kranika“ vom 16. Dezember 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 51), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "Grundlage für die Bewirtschaftung der landeseigenen Waldflächen ist ein zwischen dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege und dem zuständigen Forstamt einvernehmlich" durch die Worte "Grundlage für die Bewirtschaftung der der Anstalt „Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ gehörenden Waldflächen ist ein zwischen dem Landesamt für Natur und Umwelt und der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten einvernehmlich" ersetzt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), und die Landesverordnung zur Bestimmung der unteren Forstbehörden nach dem Landeswaldgesetz vom 6. Oktober 2003 (GVOBl.</p>		

<b>AnstaltsG Stand 12.06.07</b>	<b>Stellungnahme Verband</b>	<b>Stellungnahme MLUR</b>
Schl.-H. S. 527) außer Kraft.		



**Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten  
und zur Änderung anderer Vorschriften****Auswertung der Stellungnahmen der Verbände zum Regierungsentwurf Stand 12.06.2007****Stand: 22.08.2007****Stellungnahme Verband****- Allgemeine Anmerkungen -**

*(Hinweis: Soweit in den folgenden Stellungnahmen auch Anmerkungen zu einzelnen §§ gemacht werden, s. dazu bei den jeweiligen §§ die Stellungnahme des MLUR)*

**Artikel 1****Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten -****Bündnis Wald vom**

Das Bündnis Wald hat sich in der Auseinandersetzung um die Zukunft des schleswig-holsteinischen Landeswaldes deutlich für die Wahl einer Betriebsform ausgesprochen, die der Landesforstverwaltung die betriebliche Selbstständigkeit im benötigten Rahmen ermöglicht, die Fortführung der Gemeinwohlaufgaben im Verbund mit dem naturnahen Waldbau in bisheriger Qualität gewährt sowie den Belangen einer motivierten Mitarbeiterschaft entgegenkommt. Dafür ist das Organisationsmodell der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), für das sich die Landesregierung im April 2007 entschieden hat, durchaus grundsätzlich geeignet.

Der vorgelegte Gesetzentwurf entspricht diesem an einen modernen öffentlichen Forstbetrieb zu legendes Anforderungsprofil jedoch nicht. Deswegen sieht sich das Bündnis Wald veranlasst, seine Kritik und Anregungen in einer zusammenfassenden Stellungnahme darzulegen. Darüber hinaus haben mehrere unserer Mitgliedsorganisationen gemäß ihren Aufgabenschwerpunkten auch zu einzelnen Regelungen dieses Gesetzentwurfs ihre Anregungen und Bedenken in Stellungnahmen geäußert, auf die hier ausdrücklich verwiesen werden soll.

**1. Stellenwert der Gemeinwohlbelange**

Ein öffentlicher Forstbetrieb wie der Landeswald Schleswig-Holstein definiert sich im Gegensatz zum Privatwaldbesitz durch den außerordentlich hohen Stellenwert, den er den Gemeinwohlbelangen wie Naturschutz, Waldpädagogik oder Erholung einräumt. Das schließt eine gewinnorientierte Holzwirtschaft

keineswegs aus. Doch im Fall eines Konflikts zwischen produktionsbezogenen und gemeinwohlorientierten

Belangen ist letzteren Vorrang zu gewähren, wie es durch höchstrichterliche Entscheidung (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.1990) bekräftigt worden ist.

Dieser grundsätzlichen Anforderung wird der Gesetzentwurf zur vorgesehenen AöR jedoch nicht gerecht. Stattdessen werden die Gemeinwohlaufgaben im Gesetzentwurf in ihrem Stellenwert im Vergleich zur heutigen Situation deutlich reduziert:

Nach § 5 des Gesetzentwurfs hat die Anstalt die bezeichneten Gemeinwohlleistungen (nur) über den Wirtschaftsauftrag hinaus, d.h. gegenüber diesen im Nachrang, zu erbringen.

Über Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs wird die in § 6 Abs. 2 Landeswaldgesetz vorgenommene Konkretisierung von im Landeswald (und adäquat im Körperschaftswald) zu verrichtenden Aufgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung, des Waldnaturschutzes und der Waldpädagogik ersatzlos gestrichen, so dass die in § 6 Abs. 1 LWaldG erwähnte besondere Aufgabenstellung des Landeswaldes zur Unverbindlichkeit degradiert wird. – Dem Begründungstext ist zu diesem sachlich abträglichen Eingriff in das Landeswaldgesetz nichts zu entnehmen.

Die Finanzierung der Gemeinwohlleistungen wird nicht mehr als unmittelbarer, stringent wirkender gesetzlicher Auftrag an das Parlament formuliert. In den Vordergrund gerückt werden vielmehr die Verwendung von Überschüssen aus dem Wirtschaftsbetrieb, die Aquirierung von Drittmitteln und Sponsorengeldern sowie die Erhebung von Benutzungsentgelten. Abgesehen davon, dass an die Einwerbung von Drittmitteln und Sponsoring keine hohen Erwartungen geknüpft werden können und die Verwendung von etwaigen Überschüssen aus dem Wirtschaftsbetrieb der AöR die Bildung von Rücklagen, die einem Wirtschaftsbetrieb eigentlich zustehen sollte, verhindert, ergibt sich daraus der Eindruck, dass die finanzielle Absicherung der im Landeswald eigentlich zu erbringenden Gemeinwohlleistungen für den Landeshaushalt nicht als prioritär einzustufen sein wird, zumal in den beiden einschlägigen Gesetzen auch kein entsprechender Duktus mehr vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die Waldfunktionen dementsprechend einseitig ausgerichtet ist auch die vorgesehene Struktur des Verwaltungsrats (§ 8 Abs. 1), für den als Lobbyist zwar ein Vertreter der Wirtschaft, jedoch kein Vertreter der Gemeinwohlbelange vorgesehen ist.

Diese kritische Einschätzung wird durch die in der Begründung (S. 22) vorgestellte Absicht eines radikalen Personalabbaus bestätigt. Bei einer starken Konzentration auf den Wirtschaftsbetrieb einerseits und einer Reduktion der Mitarbeiterstellen auf etwa die Hälfte des derzeitigen Stands andererseits sowie einer Zentralisierung der Strukturen bleiben für die vor Ort erforderlichen personalintensiven Leistungen in den Bereichen der Waldpädagogik, Erholungsinfrastruktur und Ausbildung sowie für praktische Naturschutzmaßnahmen so gut wie keine personellen Kapazitäten.

Um den Gemeinwohlaufgaben im Landeswald weiterhin den erforderlichen Stellenwert zu erhalten, schlägt das Bündnis Wald vor, diese zusammen mit dem Auftrag der Holzerzeugung in Form der naturnahen Waldbewirtschaftung in Form einer Präambel als zusammenfassende Zielvorstellung auszudrücken. Des Weiteren sollte in § 5 (Aufgaben der Anstalt) des Gesetzentwurfs auf Formulierungen, welche auf die Nachrangigkeit der Gemeinwohlleistungen gegenüber der Holzproduktion schließen lassen, verzichtet werden. Zudem sollte die Streichung der konkreten Vorgaben zu Gemeinwohlaufgaben und naturnahem Waldbau, wie sie in § 6 Abs. 2 LWaldG zu finden sind, unterbleiben. Aus einem solchermaßen konsequent dezidiert hergestellten gesetzlichen Auftrag zur Erbringung von Gemeinwohlleistungen ergibt sich für den Landtag weitaus eher eine tatsächliche Verpflichtung zur angemessenen Finanzierung. Damit würde für die diesbezüglich angestrebten Zielvereinbarungen eine vorteilhaftere Ausgangssituation geschaffen werden.



## 2. Strukturelle Aspekte

Mit der Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts werden grundlegende strukturelle Veränderungen einher gehen. Der Gesetzentwurf bestätigt die Befürchtungen des Bündnis Wald, dass die bisherige dezentrale Gliederung der Landesforstverwaltung zugunsten einer massiven Zentralisierung aufgegeben werden soll. Die bewährte multifunktionelle Aufgabenverrichtung in den Forstrevieren wäre im Rahmen der neuen Konzeption nicht zu leisten, beispielsweise waldpädagogische Aufgaben könnten vor Ort nicht mehr wahrgenommen werden. Eine angemessene Betreuung der Forstreviere durch anstelle der zur Zeit sechs Forstämter vorgesehenen drei Bezirkszuständigkeiten dürfte auch dadurch infrage gestellt werden, dass diese nicht etwa in der Region aufgebaut werden, sondern vom zentralen Sitz der Anstalt aus agieren sollen. Die Verteilung des schleswig-holsteinischen Landeswaldes über die Fläche verursacht einen überproportional hohen Zeitaufwand bei der Betreuung. Allein schon die durch Zentralisierung zusätzlich anfallenden Fahrstrecken sind im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Zeitkontingente kritisch zu sehen. Diese Problematik ist auch bei der geplanten Vergrößerung der Forstreviere zu beachten.

Vor diesem Hintergrund schlägt das Bündnis Wald vor, die bewährte bisherige dezentrale Struktur der Forstverwaltung im Grundsatz beizubehalten, d.h. die mittlere Ebene in Form von Forstämtern (reduziert auf drei: Nord, Mitte, Süd) in der Fläche zu belassen.

### **Bund Deutscher Forstleute S-H vom 04.07.2007**

Im Entwurf ist im Detail wenig und manches nicht klar genug geregelt. Dies eröffnet einerseits für die Anstalt möglicherweise positiv zu beurteilenden Gestaltungsspielraum, andererseits besteht aber die Befürchtung, dass nach dem Start der Anstalt „Schleswig-Holsteinische Landesforsten" Regelungen getroffen werden, die für den Landeswald, die Arbeit der Anstalt und nicht zuletzt für die Beschäftigten nachteilige Folgen haben könnten.

Insgesamt wird der enorme Zeitdruck, mit dem die Entwicklung der Anstalt „Schleswig-Holsteinische Landesforsten" voran getrieben wird, in der Ausformulierung dieses Gesetzentwurfes leider allzu deutlich. Wir verzichten in diesem Zusammenhang auf die vielen im Einzelnen auftretenden Unschärfen hinzuweisen.

Insbesondere in der Begründung zum Gesetzentwurf sind erhebliche inhaltliche Unschärfen vorhanden wie etwa die Aussage, dass das gesamte fiskalisch tätige Personal in die Anstalt wechseln soll.

Die angestrebte fachliche und disziplinarische Anbindung der künftigen 3 Unteren Forstbehörden an das Fachministerium (zugleich Oberste Forstbehörde) ist verwaltungsrechtlich nicht ganz unproblematisch.

Zudem ist die Begründung zum § 32 Abs. 2 LWaldG in Teilen einfach falsch. So wird sich der Aufgabenumfang nicht reduzieren, da bisher auch keine „Waldbewirtschaftung" durchgeführt wurde. Ganz im Gegenteil, die Aufgaben werden zunehmen. Die bisherige Arbeitsleistung der FoA Leiter muss kompensiert werden und zudem werden 50.000 ha Anstaltswald für die forstbehördliche Beaufsichtigung hinzukommen.

Die noch zum Zeitpunkt des Entwurfes vorgesehene Überführung sämtlicher Forstwirte wird durch die zwischenzeitlich erschienenen Eckpunktepapiere in Frage gestellt. Das bereits in der Einleitung erwartete Einsparpotential von 3,6 Millionen Euro (ca. 49 % des bisherigen Aufwandes) bei den besonderen

Gemeinwohlleistungen wird unweigerlich zum Abbau dieser Leistungen in der Fläche führen. Diese werden auch vor dem Hintergrund der derzeit diskutierten Aufbauorganisation ohne „Regionalbüros“ nicht mehr umzusetzen sein.

Die kompromisslose „Stichtagslösung“ im Personalbereich sieht der BDF als kontraproduktiv an. Das Ziel eine handlungsfähige Anstalt zum 1.1.2008 aufzubauen ist dadurch nicht möglich. Dieses kann nur gelingen wenn man das derzeitige Personal mit entsprechenden Übergangsfristen und Perspektiven in diese neue Rechtsform mitnimmt. Entsprechende Modelle hierfür sind bekannt. Es ist rätselhaft weshalb bei der Gesetzeskonzeption, schon aus Gründen der Rechtssicherheit, nicht auf bestehende Gesetze anderer Länder aufgebaut wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf ist in Teilen rechtlich unsicher, personalwirtschaftlich fragwürdig und stellt die Zukunftsfähigkeit und die Leistungsfähigkeit der Anstalt von vornherein in Frage.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Anmerkungen dazu beitragen konnten, dass ein in sich schlüssiges Gesetz dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zugeleitet werden kann.

**dbb, beamtenbund S-H vom 05.07.2007:**

Der dbb schleswig-holstein erkennt ausdrücklich an, dass nicht der Weg in ein privatrechtliches Organisationsmodell gewählt worden ist, sondern mit der Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts das Bekenntnis zur staatlichen Verantwortung für den Bereich der Landesforsten erfolgt ist. Ob die in den allgemeinen Vorbemerkungen beschriebenen Ziele allerdings nur in einer Ausgliederung erreichbar sind, vermag der dbb schleswig-holstein nicht zu beurteilen.

a) Personalrat

In den Übergangsvorschriften ist sicherzustellen, dass von Anfang an ein zuständiger Personalrat vorhanden ist. Da nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf nicht die Übernahme aller Beschäftigten vorgesehen ist, kann es passieren dass nach § 94 a MBG überhaupt kein Übergangs-Personalrat entsteht.

Beim Übergang aller Beschäftigten der Landesforstverwaltung, wie dies der dbb schleswig-holstein fordert, entsteht aus dem Ministerium und den nachgeordneten Bereichen ein Übergangs-Personalrat in einer nicht mehr überschaubaren Größe. Hier ist also dringend eine Regelung geboten.

Der Übergangs-Personalrat sollte eine Amtszeit von längstens 6 Monaten haben.

Die endgültige Formulierung ist noch abzustimmen.

b) Gleichstellungsbeauftragte

Auch hier ist eine Regelung erforderlich

c) Schwerbehindertenvertretung

Auch hier besteht Regelungsbedarf.

d) Dienstvereinbarungen; Vereinbarungen § 59 MBG

Hier schlägt der dbb schleswig-holstein folgende Formulierung vor:

„Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Landesforstverwaltung bestehenden Dienstvereinbarungen sowie die Vereinbarungen nach § 59 MBG S-H gelten bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009.“

Gern würden wir unsere Änderungs- und Ergänzungsanregungen in einem persönlichen Gespräch vertiefen.

#### **Forstwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft S-H vom 03.06.2007:**

Unsere Stellungnahme wird sich auf grundsätzliche Fragen beschränken ohne auf spezielle Fragen oder Formulierungen einzugehen.

1. Zielsetzung. Nach den bisherigen Diskussionen bestand die Zielsetzung darin, das Defizit in der Bewirtschaftung der Landesforsten von etwa 1,5 Mio. Euro zu eliminieren. Dazu sollten einmal die Aufwendungen für die Gemeinwohllleistungen finanziell ausgegliedert werden. Die Aufgaben der Forstbehörden sollten anderweitig erledigt werden, also in diesem Kanon fortfallen. Die reine Bewirtschaftung der Landesforsten sollte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Nachhaltigkeit ist zu wahren.

Inhalt betriebswirtschaftlicher Bemühungen muss es aber sein, zwar einerseits die Kosten zu kontrollieren, aber andererseits auch die Einnahmen zu steigern. Die vorgesehene Konstruktion betont einseitig die Kostenreduzierung durch Stellenabbau, d. h. durch Reduzierung des Fachpersonals in der Fläche. Dieses allein kann nicht zielführend sein. Wir sehen in der so umfangreichen Personaleinsparung deutlich höhere Ertragseinbußen voraus, als die dadurch mögliche Kosteneinsparung beträgt.

2. Die weitere Reduzierung der jetzt noch vorhandenen, voll arbeitenden 41 Förstereien um ein viertel auf 30 hat eine erhebliche Neuorientierung der Fachkräfte und einen Verlust der Vertrautheit mit den Gegebenheiten des Zuständigkeitsbereiches zur Folge. Ohne die Pläne für den Zuschnitt der Förstereien zu kennen muss mit einer erheblichen Belastung der Fachkräfte gerechnet werden, zumal weite Wege bei immer dichter werdendem Verkehr zu bewältigen sein werden, was Arbeitszeit bindet. Vertretungskräfte scheinen nicht vorgesehen. Dazu steht der Verlust von Dienstwohnung und damit Büroraum und die Erreichbarkeit für den Publikumsverkehr im Raume. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob mit einer solchen Konstruktion sorgfältig gewonnene Mehreinnahmen zu erzielen sind. Die selbstverständlichen Ziele einer beispielhaften Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes werden so kaum zu erfüllen sein.

3. Gesetz und Erläuterungen übergehen, dass offensichtlich eine Regionalebene, vergleichbar den bisherigen Forstämtern, entfallen soll. Auch der Bauernverband ist mit seinen Erläuterungen darauf hereingefallen. Soll es wirklich eine Überlegung geben, alle Aufgaben in einer Mammutzentrale in Kiel zu konzentrieren? Ist das Prinzip der Delegation und der Subsidiarität in der Verwaltung abhanden gekommen? Dieses läuft auf ein Inspektionssystem hinaus, das schon früher als nicht erfolgreich abgeschafft wurde. Nicht umsonst galt bisher der Forstamtsleiter als „der allein verantwortliche Wirtschaftler“, damit wurde die Wahrnehmung und Vertretung aller Aufgaben vor Ort erfolgreich gestaltet. Durch Bündelung und Organisation der Aufgabenerledigung vor Ort waren die Forstämter erfolgreich. Eine Regionalebene ist unverzichtbarer Bestandteil einer so zu konzipierenden Anstalt, wenn sie Erfolg haben soll. Selbst die als Beispiel für die Anstaltskonstruktion angeführten Bundesländer haben nicht auf ihre Forstämter verzichtet.

Das Forstpersonal hat bisher die Stunden nicht gezählt. Das Aufgabenmaß muss aber auf das normale Wochenstundenmaß einschl. Urlaub und sonstige Ausfallzeiten bemessen sein, sonst sind Verluste am betriebswirtschaftlichen Ergebnis und am Zustand des Waldes, besonders auch aus Sicht des

naturschutzgerechten Handelns, nicht von der Hand zu weisen. Und dazu bedarf es auch des Beistandes und der Unterstützung für den Förster durch eine Regionalebene, abgesehen von der notwendigen Erreichbarkeit für Öffentlichkeit und Holzmarkt.

4. Die Gemeinwohleleistungen sollen in der Fläche nach Weisung erfüllt werden. Es scheint uns, dass der Einsatz des Försters vor Ort, der dazu unverzichtbar ist, übergangen werden soll. Die beabsichtigten Zuweisungen für diesen Bereich gelten doch nach unserem Kalkül ausschließlich dem Zentrum Trappenkamp und den Jugendwaldheimen. Die Bevölkerung erwartet aber die Führung vor Ort von ihrem Förster.

5. Die Einhaltung der Nachhaltigkeit setzt die wirksame Naturkontrolle durch die Forsteinrichtung voraus. Die Forsteinrichtung gestaltet aber zugleich in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer, hier der Anstaltsleitung, die mittelfristig erreichbaren Ziele. Hierüber ist keine Aussage getroffen. Eine Forsteinrichtung ist Teil der Anstalt, sie kann nicht von externen Vorgaben bestimmt werden. Ebenso sind Waldbaurichtlinien intern Sache der Anstalt. Für sie gelten die Richtlinien, die für den gesamten Wald des Landes als Grundsätze mit dem Waldbesitz gestaltet werden.

6. Das gesamte Waldvermögen des Landes wird auf die Anstalt übertragen. Wir gehen davon aus, dass es der Anstand gebietet, nicht noch vorher durchaus wirtschaftlich zu betreuende Wälder des Landes zu veräußern ( Stichworte Stocksee, Höbeck etc.).

7. Eine saubere betriebswirtschaftliche Rechnung gebietet es, etwa sich ergebende Überschüsse aus Bewirtschaftung und Zuwendungen bei ordentlicher Aufgabenerfüllung als Rücklagen anzulegen. Hierzu ist nichts gesagt. Überschüsse aus dem Wirtschaftsbetrieb können nicht zur Abdeckung der Gemeinwohleleistungen herangezogen werden, sonst ist eine saubere Trennung nicht gegeben.

8. Kredite sind u. E. aus dem Landeshaushalt zu gewähren. Denn das Land haftet später nur, soweit der Gläubiger keinen Ersatz aus dem Vermögen der Anstalt erreichen kann. Hier besteht die Gefahr zwanghafter und Waldverkäufe, was nicht gewollt sein darf.

9. Baut die Anstalt für ihre Beamten und Angestellten ein eigenes Besoldungsamt auf ? Dieses wäre unrationell. Es müsste nach wie vor in Amtshilfe durch das Besoldungsamt - kostenfrei, wie bei den Gerichtsgebühren erfolgen. Hierzu ist nichts gesagt.

10. Wer trägt die jeweiligen Kosten der Verwaltungsratsmitglieder ? Hierzu ist nichts gesagt. Die Satzung kann das nicht entscheiden. Welche Qualifikation hat der Vertreter „Wirtschaft" ?

11. Der umfangreiche Abbau von Fachkräften der Waldarbeit begegnet ebenso Bedenken. Nicht alles kann durch Unternehmer erledigt und nicht jeder Standort mit Maschinen befahren werden.

Generell ist zu sagen, dass dieses alles mit den verschiedenen Auftrags- und Aufsichtsebenen nicht zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Die Fachkraft, verantwortlich in der Fläche, war bei Bündelung von Kraft und Aufgaben die Stärke der Forstverwaltung des Landes.

Die Betonung der alleinigen Gewinnerorientierung wird manchen verunsichern.

Die Durchführung des vorgelegten Konzeptes einschließlich aller begleitenden und zu vermutenden Absichtserklärungen führt zu einer Zerstörung der Möglichkeiten, den Wald des Landes zwar gewinnorientiert, d. h. wirtschaftlich, aber auch in Erfüllung aller öffentlichen Erwartungen an die Erfüllung seiner Aufgaben für die Zukunft des Landes erfolgreich zu bewirtschaften.

Wir wünschen der Anstalt Erfolg. Dazu bedarf sie aber einer sehr sorgfältigen Überleitung mit Rücksicht auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Belange des Landes.

Unsere Mitglieder werden von dieser Stellungnahme unterrichtet.

#### **IG Bauen-Agrar-Umwelt vom 11.07.2007:**

Zu dem Gesetzesvorhaben äußern wir uns wie folgt:

Die im April 2007 von der Landesregierung getroffene Entscheidung den Landeswald nicht zu privatisieren, haben wir begrüßt. Die Gründe unserer Ablehnung sind bekannt.

Den Kompromiss der Regierungsfractionen, den Landeswald nunmehr in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) zu überführen, können wir nur mit großen Einschränkungen teilen. Nach unserer Auffassung wären die anvisierten Ziele auch in der bestehenden Organisationsform oder einem Landesbetrieb erreichbar. Wir haben uns daher nicht für die Betriebsform einer „AÖR“ ausgesprochen.

Die politische Entscheidung zur Rechtsformänderung ist gefallen. Wir möchten uns daher an der weiteren Gestaltung einer zukunftsfähigen Landesforstverwaltung konstruktiv und kritisch beteiligen, das ist gute Tradition in der IG BAU.

In diesem Zusammenhang betonen wir ausdrücklich, dass unser Focus auf den Erhalt möglichst vieler Arbeits- und Ausbildungsplätze und die Wahrung des gesetzlichen Auftrages gerichtet ist.

Das heißt unsere forstpolitische Zielsetzung ist die Sicherung aller Waldwirkungen. (Leitsätze für eine zukunftsfähige Waldwirtschaft der IG BAU) Dies soll durch eine naturnahe, multifunktionale Waldwirtschaft erfolgen, die die Optimierung ökonomischer, ökologischer und sozialer Faktoren nachhaltig gewährleistet. Dieses Ziel-Dreieck ist Maßstab internationaler Vereinbarungen zur Nachhaltigkeit. Diese Ziele schließen eine Gewinn orientierte Waldbewirtschaftung nicht aus.

Als Zweck des Gesetzes der künftigen Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten werden Einsparungen von 50 % des Personals sowie Rückführung der Gemeinwohlleistungen auf die hierfür zur Verfügung gestellten Landesmittel in der Gesetzesbegründung und in dem Eckpunktepapier beschrieben.

Andere Ziele werden nicht benannt. Es fehlen Zielaussagen oder auch Qualitätsvorgaben für die übrigen Waldfunktionen. Aus Sicht der IG BAU wird durch diese Zielsetzung der Ökonomie ein Vorrang eingeräumt und insbesondere der Faktor Soziales und Arbeitsplätze unzureichend berücksichtigt.

Aus dem Entwurf wird erkennbar, dass die so genannte schwarze Null im Produktbereich 1 als einziges Ziel durchgängig in Erscheinung tritt und die Anstalt einseitig diesem Auftrag verpflichtet wird.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist daher an die Landesregierung die Forderung zu richten, die Gleichrangigkeit der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Landeswaldes weiterhin zu gewährleisten und der AÖR die erforderlichen Mittel für diese Leistungen auch langfristig zur Verfügung zu stellen.

Durch die geplanten Strukturmaßnahmen sind nicht abstrakte Rechtsbegriffe sondern Menschen betroffen. Insbesondere die Beschäftigten sorgen sich um ihre Arbeitsplätze, um die Zukunft ihrer Familien. Ohne ihr Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft wird auch eine AÖR nicht erfolgreich arbeiten können.  
Wortgebilde wie

Regelbedarf und Überhang in der laufenden Diskussion über die Personalausstattung der Anstalt sind schädlich für die Motivation der Beschäftigten. Die Wertigkeit der Arbeit tritt in den Hintergrund.

#### **Landesjagdverband S-H vom 05.07.2007:**

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. begrüßt, dass neben der Ausrichtung der Landesforsten für den nichthoheitlichen Bereich als „Wirtschaftsbetrieb“ die besonderen Gemeinwohlleistungen im Sinne des § 5 Abs. 2 auch weiterhin erbracht werden und Flächen im Sinne des § 2 Abs. 5 nicht

veräußert werden sollen.

Die zu gründende Anstalt öffentlichen Rechts bewirtschaftet ihre Waldflächen nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze, insbesondere des Landesjagdgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes auf der Grundlage des Nachhaltigkeitsprinzips.

Die Forstflächen sind in vielfältiger Weise durch jagdliche Belange berührt, insbesondere sind auch Flächen der Landesforst Teil der lebensraumübergreifenden Bejagung und Hege des Wildes durch Hegegemeinschaften. Die örtliche Einbringung der Vertreter der Anstalt in diese Organisationen ist sicherzustellen. Dies gilt nicht nur für das Landesjagdgesetz sondern auch für das Landesnaturschutzgesetz.

§ 5 Abs. 2 ist daher bei den besonderen Gemeinwohlleistungen um „6. der Mitwirkung in Zusammenschlüssen nach dem Landesjagd- und Landesnaturschutzgesetz“ zu ergänzen.

Dadurch wird auch die Kompetenz und notwendige Präsenz der Forstbediensteten vor Ort unterstrichen. Nicht zuletzt tragen die bisherige Forstorganisation und der Berufstand dadurch im besonderen Maße zur Landeskultur bei.

Gerade auch aus diesem Gesichtspunkt heraus sollten die Forstämter als ganzheitlich tätige Mittler zur regionalen und örtlichen Ebene erhalten bleiben. Eine zentrale Anstaltsleitung kann die notwendige Einbindung der Landesforst in die regionalen und örtlichen Strukturen nicht sicherstellen. Deshalb sollten nicht nur, wie in der neuen Fassung des § 32 Abs. 2 Landeswaldgesetz beschrieben, drei untere Forstbehörden mit ihren hoheitlichen Aufgaben, sondern für die dort beschriebenen Regionen Forstämter mit ihren ganzheitlichen Funktionen neu organisiert werden.

Bei der Ausrichtung der Landesforst auf Senkung der Kostenbelastung und Steigerung der Erträge - somit auch der Jagderträge - muss gewährleistet sein, dass eine möglichst große Anzahl von Jagdscheininhabern an der Bejagung und Hege in den Landesforsten beteiligt wird. Diese Beteiligung ist vornehmlich so auszurichten, dass revierlose Jäger mit Begehungsrechten und Einzeljagdbeteiligungen Berücksichtigung finden.

Diese Gemeinwohlfunktion der Landesforsten ist zumindest auch in der Begründung zum Gesetzentwurf sicherzustellen.

### **Landesnenschutzverband S-H vom 05.07.2007:**

Der Gesetzentwurf stellt als Grundlage für die neue Rechtsform die Weichen für den zukünftigen Umgang mit dem öffentlichen Wald dar. Der primäre Gedanke liegt dabei im Bestreben, die Landesforstverwaltung stärker nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten und personelle Einsparungen zu erzielen. Das Ergebnis wird sein, dass mit der Anstalt in allen Ebenen der bisherigen Forstverwaltung organisatorische Änderungen erfolgen.

Es wird dabei zu wenig berücksichtigt, dass ein ausschließlicher Holzwirtschaftsbetrieb des Landes dabei jedoch nicht Maßstab sein kann. Die betriebswirtschaftlichen, profitorientierten Ziele des maximalen Gewinns stehen im Widerspruch zu den öffentlich, gemeinnützigen Aufgaben und Zielsetzungen des Landesforstbetriebes. Als dessen zentraler Auftrag sind die nachhaltige Bewirtschaftung, Naturschutz, Biotopschutz, Artenvielfalt, Schutz vor Klimawandel, Sturm und Lärm, die Erholungsfunktion, Umweltbildung, Waldpädagogik, Stärkung der Regionen und Vorbildfunktion als Gemeinwohlaufgabe herauszustellen.

Aus Naturschutzsicht kommt dabei der Form der Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder eine wichtige Rolle für den Schutz der Waldökosysteme in Schleswig-Holstein zu. Sie trägt maßgeblich zur Erhaltung und Entwicklung von waldgebundenen Arten und Lebensraumtypen bei. Sie hat auch grundlegenden Einfluss auf weitere gesellschaftliche Leistungen, die der Landesforst im Zuge der Daseinsvorsorge erbringen soll und muss. Umso unverständlicher und nicht zu akzeptieren ist, dass die Grundsätze und Ziele der naturnahen Bewirtschaftung des Landeswaldes aus dem Landeswaldgesetz gestrichen werden (§ 6 Abs. 2 LWaldG). Diese Verkürzung der Zielsetzungen im Landeswald schwächt die Multifunktionalität des Landeswaldes und wird durch die strukturellen Veränderungen der Forstverwaltung verstärkt.

Denn die Landesforstverwaltung ist mit ihrer Organisationsstruktur, Forstamts- und Revierstruktur umfassend und vielfältig ausgebildeten Förstern und Waldarbeiter bisher Garant für die Verwirklichung der multifunktionalen Zielsetzungen im Landeswald. Die Forstbeamten, Förster und Waldarbeiter haben mit ihrer Kompetenz, dem Engagement und der Präsenz vor Ort wesentlich dazu beigetragen.

Nicht zuletzt trägt der Berufsstand in besonderem Maße zur Landeskultur bei und nimmt bei den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner in allen Fragen der Waldnutzung und des Walderlebens einen hohen Stellenwert ein.

Mit der beabsichtigten massiven Reduzierung des Personalbestandes auf 130 – 150 Mitarbeiter wird diese bewährte dezentrale Dienstleistungsstruktur massiv verändert, um nicht zu sagen, zerschlagen. In jedem Fall ist absehbar, dass durch die unklaren Gesetzesaussagen die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblichen Schaden nehmen dürfte.

Auch bei einer Verlagerung der Zielsetzungen für den Landeswald auf nachgeordnete Ebenen und Vorschriften außerhalb des Landeswaldgesetzes, bleibt angesichts der gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen von zentraler Bedeutung, dass die Vielfältigkeit, Multifunktionalität und Naturnähe des Landeswaldes sowie die Kompetenz und Präsenz der Landesforstbediensteten der gesamten Waldfläche weiterhin gegeben sein muss.



Hinzu kommt, dass die mit dem Abbau von eigenen Arbeitskräften einhergehende „Mechanisierung“ mit ihren Folgen für das Land bzw. den Landehaushalt unterschätzt wird. Ein hoher Mechanisierungsgrad führt zwangsläufig zu maschinengerechten Wäldern und weg vom naturnahen Waldbau. Die Zunahmen von Monokulturen, Kalamitäten, Bodenschäden bis hin zu Problemen bei vermehrtem Fichtenanbau durch die Klimaerwärmung sind absehbar. Die langfristigen volkswirtschaftlichen Kosten sind in der bisherigen Diskussion ein zu geringes Augenmerk geschenkt worden.

Da der hier vorgelegte Gesetzesentwurf neben dem Landeswaldgesetz einen neuen organisatorischen Rahmen bildet, sind dessen Regelungen und Vorschriften so präzise und umfassend wie möglich zu definieren, insbesondere zum finanziellen Verfügungsrahmen, zur Aufgabendefinition und zur personellen Ausstattung.

In der vorliegenden Form ist dies nicht gegeben und Ergänzungen und Konkretisierungen erforderlich.

Der Begriff des „Forstes“ wird allgemein mit der Nutzfunktion des Waldes verbunden. Der vielfältigen Lebensgemeinschaft „Wald“ und der Multifunktionalität der bewirtschafteten Landeswälder wird dies jedoch nicht gerecht. Der LNV hat daher bereits in der Stellungnahme

in der Novellierung des Landeswaldgesetzes 2004 angeregt, die nach heutigem Sprachgebrauch gemachte Unterscheidung von „Wald“ und „Forst“ aufzubrechen und durchgängig den Begriff des „Landeswaldes“ statt den „Landesforsten“ zu verwenden. Dies halten wir auch bei diesem Gesetz für angebracht.

#### **Landesrechnungshof S-H vom 12.07.2007:**

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das Ministerium seinen Empfehlungen im Wesentlichen gefolgt ist. Er bedauert jedoch, dass die Landesregierung nicht seinem Vorschlag zur Fusion der Landesforstverwaltung mit der AöR Niedersächsische Landesforsten gefolgt ist. Diese Lösung ist sowohl hinsichtlich des einmaligen Umstellungsaufwands als auch im laufenden Betrieb aus unserer Sicht wirtschaftlicher als die separate Gründung einer eigenen AöR.

Sie teilen mit, unserer Empfehlung zur Gründung einer AöR gemeinsam mit dem Land Niedersachsen habe u. a. aus Gründen der Vermögenssicherung des Landes nicht gefolgt werden können. Es habe sich auch abgezeichnet, dass für eine derartige, einen Staatsvertrag erfordernde Lösung eine parlamentarische Mehrheit nicht zu erreichen gewesen wäre.

Diese Begründung des MLUR ist aus der Sicht des Landesrechnungshofs nicht ausreichend. Das vom Land in eine gemeinsame AöR einzubringende Vermögen kann vertraglich so gesichert werden, dass eine Trennung im Falle der Auflösung der AöR möglich wäre und der Anteil Schleswig-Holsteins dem Landesvermögen wieder zugeführt werden könnte. Im Übrigen hat der Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung den begründeten Eindruck gewonnen, dass seitens der Landesregierung keine ernsthaften Überlegungen angestellt und Diskussionen geführt wurden, um die wirtschaftlichste Lösung für die Landesforstverwaltung zu erreichen.

Unabhängig von den Äußerungen einzelner Landtagsabgeordneter hat die Landesregierung die Aufgabe, alle Alternativen insbesondere unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu prüfen.

Zu dem Gesetzentwurf merken wir im Einzelnen Folgendes an:

Zu C. Alternativen

Eine Fusion mit der AöR Niedersächsische Landesforsten soll derzeit nicht weiter verfolgt werden, weil dadurch die Einflussmöglichkeiten des Landes eingeschränkt würden. Diese Bedenken werden nicht geteilt, da die Gemeinwohlleistungen auch durch Zielvereinbarungen festgelegt werden und das Land im Verwaltungsrat Sitz und Stimme hätte. Für bestimmte wesentliche, die schleswig-holsteinischen Interessen berührende Entscheidungen lassen sich im Übrigen im Rahmen eines Staatsvertrages Zustimmungsrechte vereinbaren.

Zu D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Umsetzung des Reformprozesses wird zunächst Verwaltungsaufwand verursachen. Allerdings würden die Erfahrungen aus anderen Bundesländern genutzt, sodass externe Beratungsleistungen nur in geringem Umfang benötigt würden.

Der Verwaltungsaufwand für den Umstellungsprozess ließe sich bei einer gemeinsamen AöR mit Niedersachsen auf ein Minimum reduzieren, da nur ein geringer einmaliger Umwandlungsaufwand für die Umstellung des Rechnungswesens, den Einstieg in eine funktionierende KLR und die Einführung einer neuen EDV erforderlich wäre. Eine Größenkostensparnis in den Bereichen Personal, IT, Organisation, Rechnungswesen usw. würde wegen entsprechender Skaleneffekte eintreten. Ein neuer Leitungsbereich wäre nicht erforderlich.

**Landessportverband S-H vom 05.07.2007:**

Hinsichtlich der bisher zur Diskussion stehenden, zukünftigen Rechtsformen für den schleswig-holsteinischen Landeswald, befürwortet der LSV S.-H. die Überführung in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).

Hinsichtlich der besonderen Aufgaben des öffentlichen Waldes, wie dies z.B. durch den § 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) klar definiert ist, verbindet der LSV SH mit der Rechtsform der AöR eine Höchstmaß an Wahrnehmung der besonderen Gemeinwohlleistungen des Staatswaldes.

Der vorgelegte Gesetzentwurf lässt dies aber leider nicht erkennen. Vielmehr werden Ansätzen einer gewinnmaximierenden Forstwirtschaft Vorrang eingeräumt, Leistungen des Gemeinwohls (Erholung, Naturschutz, Aus- und Umweltbildung) sollen aber offensichtlich abgebaut werden (Streichung des geltenden §6 Abs. 2 LWaldG durch Art. 2 Abs. 2).

Aus Sicht des LSV SH wird sogar der „Rest“ des § 6 LWaldG, die „besondere Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion“ des Staats- und Körperschaftswaldes, erheblich eingeschränkt, da durch § 5 Aufgaben der Anstalt Abs. 2 geregelt wird, dass „darüber hinaus“ (also nachrangig, Anmerkung des Unterzeichners) ...“die Anstalt ... als Aufgabe ... besondere Gemeinwohlleistungen ... erbringt“.

Die Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben werden nach diesem Gesetzesentwurf also nicht mehr als verpflichtende Aufgabe definiert, sondern nur „nach Maßgabe des Landeshaushaltes, soweit ... Überschüsse aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung..., aus Geschäften nach Absatz 4“ (Forst- u. Jagdwesen) „und Drittmitteleinnahmen ... nicht zur Verfügung stehen“.

Aus Sicht des LSV SH wird hiermit deutlich, dass dem Wirtschaftsbetrieb vor der Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben eindeutig der Vorrang eingeräumt wird.

Dieser Entwicklung treten wir deutlich entgegen, zudem zu befürchten steht, dass für die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben zusätzliche Einnahmequellen für die Nutzung des öffentlichen Waldes erschlossen werden (z. B. Nutzungsentgelte für Sportvereine).

#### **NABU S-H vom 04.07.2007:**

Der NABU Schleswig-Holstein hat die im April 2007 getroffene Entscheidung der Landesregierung, den schleswig-holsteinischen Landeswald in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zu überführen, grundsätzlich begrüßt, dabei allerdings auch darauf hingewiesen, dass die AöR die im Landeswaldgesetz fixierten Gemeinwohlleistungen im bisherigen Umfang fortführen müsse. Der Entwurf zum „Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften“ zeigt, dass die Landesregierung dies aber offensichtlich nicht beabsichtigt. Stattdessen kommt im vorliegenden Entwurf einschließlich dessen Erläuterung und Begründung die Präferenz für einen gewinnorientierten Wirtschaftsbetrieb zum Ausdruck.

Öffentlicher Waldbesitz, insbesondere Staatswald wie der schleswig-holsteinische Landeswald, definiert sich jedoch im Gegensatz zum privaten Waldeigentum im wesentlichen dadurch, dass sein Primat nicht in der Holzproduktion, sondern in Gemeinwohlleistungen liegt, wie dies im schleswig-holsteinischen Landeswald in den vergangenen Jahren auch erfolgreich praktiziert worden ist. Damit ist eine gewinnbezogene Waldwirtschaft keinesfalls ausgeschlossen, sofern sie nicht in übermächtiger Konkurrenz zu den Gemeinwohlaufgaben steht. Der Entwurf des AöR-Gesetzes lässt aber darauf schließen, dass im Landeswald der Stellenwert von Naturschutz, Waldpädagogik und Erholung zukünftig stark zugunsten gewinnorientierter Forstwirtschaft reduziert werden soll. Die damit zwangsläufig verbundene Abkehr von einem naturnahen Waldbau, der auf hohem Niveau erbrachte Gemeinwohlleistungen auf ganzer Fläche integriert, ist nach Auffassung des NABU für eine öffentliche Waldeigentumsart nicht zu vertreten.

In der Begründung (S. 22) werden als „Zweck ... des Gesetzes“ „Einsparungen im personellen Bereich“ auf einen „Personalbestand von 130 bis 150 Stellen

baldmöglichst“ genannt. Der NABU könnte die Notwendigkeit einer maßvollen Personalreduzierung aus Kostengründen nachvollziehen, hält aber den vom MLUR vorgesehenen massiven Personalabbau auf etwa die Hälfte des derzeitigen Mitarbeiterbestands gerade vor dem Hintergrund der im Landesforst in besonderem Maße zu verwirklichenden Gemeinwohlaufgaben für absolut unangebracht.

Während im Wald anfallende Naturschutzleistungen in weiten Teilen durch Nutzungsverzicht erbracht werden können, sind die Aufwendungen für Waldpädagogik und Erholung personalintensiv und wären damit von der beabsichtigten starken Stellenreduzierung besonders betroffen. Dies wird vor allem bei differenzierter Betrachtung der Personalplanung des MLUR deutlich. Denn von der oben genannten Zielgröße von 130 – 150 Stellen sind den Konzeptionen des MLUR zufolge 100 für den Wirtschaftsbetrieb und etwa 25 den Erlebniswald Trappenkamp sowie die beiden Jugendwaldheime vorgesehen, die nach Aussage des MLUR in vollem Umfang erhalten bleiben sollen. Somit verbleiben maximal 25 Stellen für außerhalb dieser Einrichtungen anstehende Gemeinwohlaufgaben. Nach Kenntnis des NABU sind darin aber 20 Stellen für Auszubildende erhalten. Deren Ausbildungsaufwand kann zwar als volkswirtschaftliche Leistung eingestuft werden, die Tätigkeiten der angehenden Forstleute jedoch nur insoweit, als dass sie unmittelbar Gemeinwohlaufgaben betreffen. Somit würden nur noch 5 Personalstellen für Gemeinwohleleistungen verbleiben. Von diesen dürften etwa 2 für sich aus der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie ergebende Pflichtaufgaben verplant werden müssen.

Sollen mit dem verbleibenden Personalkontingent von 3 Stellen alle anderen Gemeinwohltätigkeiten abgearbeitet werden? Wieviel Arbeitszeit bleibt Revierförstern und Forstwirten, um vor Ort waldpädagogische Führungen durchzuführen, die Erholungsinfrastruktur zu erhalten und praktischen Naturschutz auf der Fläche umzusetzen? Angesichts der beabsichtigten erheblichen Intensivierung des Wirtschaftsbetriebs, des Personalabbaus, der strikten Funktionalisierung der Arbeitsleistungen sowie der Zentralisierung der Strukturen ergibt sich nicht nur aus dem vorliegenden Gesetzentwurf mit seiner Erläuterung und Begründung, sondern auch aus den Planungen des MLUR zur Ausgestaltung der AÖR im Hinblick auf die für einen Staatswald unerlässliche Multifunktionalität mit ihrem besonderem Schwerpunkt Allgemeinwohl ein erheblicher Klärungsbedarf.

Während unter „Forst“ inzwischen ein vornehmlich wirtschaftlichen Zwecken dienender Wald verstanden wird, bei dem die anderen Funktionen eher nachrangig sind, gibt der bisherige Name „Landeswald Schleswig-Holstein“ den diesbezüglich neutralen Waldbegriff wieder.

Soll auch mit der Umbenennung die vorgesehenen Intensivierung der Holzerzeugung zu Lasten der anderen Funktionen ausgedrückt werden? In der Begründung findet sich hierzu keine Erklärung. – Da offenbar kein plausibler Grund für die Umbenennung besteht, sollte sie unterbleiben, nicht zuletzt auch zur Vermeidung bürokratischen Aufwands.

#### **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S-H vom 06.07.2007:**

Insgesamt hebt der Gesetzentwurf zu sehr auf ausschließlich betriebswirtschaftlich und gewinnorientierte Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung des landeseigenen Waldes ab. Dieses steht im Widerspruch zu den vielfältigen gemeinnützigen Aufgaben, die dem öffentlichen Wald – auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung – zukommen. Im öffentlichen Wald - insbesondere im Besitz des Staates - stehen neben der nachhaltigen Bewirtschaftung mindestens gleichberechtigt wenn nicht zum Teil vorrangig die vielfältigen Aufgaben des Naturschutzes, der Erhaltung der Artenvielfalt, des Biotopschutzes

und Biotopverbunds, des Schutzes gegen Auswirkungen des Klimawandels und die hergebrachten Schutzfunktionen vielfältigster Art sowie die Erholungsfunktion, deren Bedeutung angesichts des demographischen Wandels und der Veränderungen in der Gesellschaft weiterhin stark ansteigen wird, die Umweltbildung und Waldpädagogik, die Stärkung des ländlichen Raums sowie auch die Vorbildfunktion für die übrigen Waldbesitzer.

All diesen Aufgaben kann eine so stark strukturell veränderte und personell geschwächte Forstverwaltung, wie sie der Gesetzentwurf offenbar anstrebt, nicht mehr ausreichend gerecht werden. Die Landesforstverwaltung mit ihrer bisherigen Aufgabenverteilung auf Forstamts- und Förstereiebene und umfassend und vielfältig ausgebildeten Forstleuten und Forstwirten war bisher Garant für die Verwirklichung der vorgegebenen multifunktionalen Zielsetzungen im Landeswald. Die Förster und Waldarbeiter haben mit ihrer Kompetenz, ihrem hohen Engagement und der Präsenz vor Ort wesentlich zur Erfüllung dieser Aufgaben beigetragen. Nicht zuletzt trägt der Berufsstand in besonderem Maße zur Landeskultur bei und nimmt bei den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner in allen Fragen der Waldnutzung und des Walderlebens sowie der Naturbelange insgesamt einen hohen Stellenwert ein.

Mit der beabsichtigten massiven Reduzierung des Personalbestandes wird diese bewährte dezentrale Dienstleistungsstruktur einschneidend verändert, um nicht zu sagen zerschlagen. Es ist nicht erkennbar, wie künftig die bisher auf Forstamtsebene geleisteten Aufgaben ortsnah und praxisgerecht erfüllt werden sollen.

Die Bezeichnung der zu gründenden Anstalt sollte überdacht werden. Die Bezeichnung „Landesforst Schleswig-Holstein AöR“ ist erstens kürzer und entspricht zweitens dem, was bisher auf die vorhandene neue Dienstkleidung der Mitarbeiter aufgedruckt ist. In vergleichbaren Fällen (zum Beispiel Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR) ist jedenfalls dieser Lösung der Vorzug gegeben worden.

Zu D.1.

Die hier bekundete Absichtserklärung, bei den besonderen Gemeinwohlleistungen den Aufwand um 3,6 Mio Euro gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2005 kürzen zu wollen, bedeutet bei einem tatsächlichen Aufwand von 4,29 Mio Euro eine Reduktion dieses Angebotes um 84%. Ein verbleibender Aufwand von 690.000 Euro ist zur Erfüllung dieser Produktbereiche völlig unzulänglich. Es wäre hiermit weder das Angebot im Erlebniswald Trappenkamp noch der Betrieb der Jugendwaldheime zu gewährleisten, ganz zu schweigen von den Leistungen auf der Revierebene. Damit wird die Dienstleistung in der Fläche total obsolet.

Die Aussagen zur Nachwuchsausbildung verbrämen das Ende derselben! „Bedarfsangepasst“ wird im Bereich der Forstbeamten schon seit einigen Jahren nur noch sporadisch ausgebildet. Die „Bedarfsanpassung“ im Forstwirtbereich würde den gleichen Weg vorzeichnen. Es erscheint sehr fraglich, ob private Forstbetriebe ihr Engagement über Bedarf steigern würden, wenn der Staat ihnen einen anderen Weg vorlebt. Es ist ein Armutszeugnis für das Land Schleswig-Holstein, wenn es sich nur zur Ausbildung bekennen will, wenn der übrige Waldbesitz sich dort noch stärker als bisher engagiert. Mit dem Ende der Ausbildung wäre jedoch nicht nur Schleswig-Holstein als Ausbildungsstandort für diesen Beruf verloren. Es würde das Ende der forstlichen Bildungsstätte der Landwirtschaftskammer bedeuten, wenn sie ihres Kerngeschäftes beraubt würde. Die Auswirkungen auf das forstliche Bildungs- und Fortbildungsangebot im Lande wären auch für den Privatwald nicht wieder gutzumachen.

Angesichts der vorstehenden doch umfangreichen vorgetragenen Bedenken halten wir es für notwendig, darüber nachzudenken, ob wirklich der vorgesehene Zeitpunkt für die Aufnahme der Arbeit der Anstalt beibehalten werden kann. Es ist nicht erkennbar, dass eine Verschiebung dieses Datums wesentliche

Nachteile für das Land mit sich bringen würde.